

Zu Kapitel 7, Titel 9, Erfordernisrubrik 2, Post 44.

Hiermit erledigt sich die Bittschrift der Kinderasylstiftung „Josefinum“ in Leoben. E. Zl. 343.

Zu Kapitel 7, Titel 9, Erfordernisrubrik 2, Post 45.

Hiermit erledigt sich die Bittschrift des Märktischen Jugend- und Fürsorgeamtes Eggenberg um eine Verpflegskostenzahlung für das Kindererholungsheim in Harmsdorf, E. Zl. 560.“ Ich bitte, diesen Titel mit den Anträgen, die ich verlesen habe, anzunehmen.

(Kapitel 7, Titel 9, und die Anträge des Finanzausschusses werden angenommen.)

Kapitel 7, Titel 10, Sanitätsauslagen (Impfkosten und Distriktsärzte).

Erfordernis	S 246 500,—
Bedeckung	S 184 000,—
Abgang	S 62 500,—

(Kapitel 7, Titel 10, wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident: Zu den Kapiteln 8 und 9 ist Herr Abg. Dr. Kammerer Berichterstatter.

Berichterstatter **Dr. Kammerer:** Kapitel 8, Zinsen und Einnahmen aus Kapitalsbeteiligungen des Landes.

Erfordernis	S 1 059 140,—
Bedeckung	S 165 890,—
Abgang	S 893 250,—

Dazu ein Antrag (liest):

„Die Landesregierung wird beauftragt, mit dem Finanzministerium Unterhandlungen in der Richtung zu pflegen, daß mindestens für das Jahr 1926 die Zinsen für die Bundesdarlehen und die Übergangsaushilfen erlassen werden.“

Ich bitte um Annahme.

Bongraz: Hoher Landtag! In diesem Kapitel sind auch Beträge enthalten, die bis jetzt der Bund für Ziehkinderaufsicht geleistet hat. Nach dem neuen Verfassungsgesetz fällt das in die Kompetenz des Landes, weshalb es nötig erscheint, daß das im Voranschlage definitiv vorgesehen wird.

Ich möchte folgenden Antrag stellen (liest):

„Bei der Erfordernispost Kapitel 7, Titel 8, Rubrik 5, Post 2, sind die Worte: „von den Bundesbeiträgen (durchlaufende Post)“ zu streichen.“

Ferner ist die Bedeckungspost Kapitel 7, Titel 8, Rubrik 1, im Betrage von S 10 000,— zu streichen, weil wir vom Bunde keine Beiträge mehr bekommen.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich auf die Ausführungen des H. Riegler vom gestrigen Tage zurückkommen. Er hat bei seiner Rundreise auch Aflenz passiert und die Ziehkinderaufsichtsstelle gefunden und hat nichts Eiligeres zu tun gehabt, als festzustellen, auf welche Weise diese zustande-

gekommen ist. Ich möchte darauf hinweisen, daß durch das Ziehkinderaufsichtsgesetz die Ziehkinderfürsorge dem Bunde überwiesen ist. In Steiermark ist die Durchführung dem Landesjugendamt übertragen, es ist eine ganze Reihe von solchen Stellen errichtet worden, im ganzen 40 in Steiermark. Nun hat H. Riegler bei Aflenz bemerkt, daß die Kundmachung der Errichtung dieser Ziehkinderaufsichtsstelle vom Landeshauptmann Doktor Rintelen unterschrieben war, während er nie eine Unterschrift geleistet hat. Es steht sogar in einem Blatte, daß eine Fälschung vorgekommen sei. Ich muß eine derartige Behauptung als Referent des Landesjugendamtes entschieden zurückweisen. Ich habe Eingaben von verschiedenen Orten bekommen und in der Regel die Anträge, die gestellt waren, genehmigt. Es war nicht meine Sache, die Kundmachung zu verfassen. Ich möchte darauf hinweisen, daß von den ganzen 40 Kundmachungen 13 von Dr. Rintelen unterschrieben sind, 25 sind gar nicht unterschrieben und zwei sind mit meinem Namen unterschrieben. Sie sehen, daß ich bei dieser Aktion den Kürzeren gezogen habe. (Riegler zeigt den Akt.) Das ist kundgemacht worden im Landesgesetzblatte. Ich habe das nicht kundgemacht. Ich habe den Antrag, der gestellt war, genehmigt. Die Kundmachung fällt nicht in meine Kompetenz. Es ist daher der Vorwurf einer Fälschung entschiedenst zurückzuweisen. Ich habe den Antrag genehmigt. Von mir hätte auch meine Unterschrift darunter kommen können. Meine Sache ist es nicht. Das ist Sache der Durchführung. (Riegler: „Wer hat das geschrieben?“) Der Referent. (Riegler: „Ich stehe auf dem Standpunkt, daß ich mit meiner Unterschrift den Referenten decke!“) Der Antrag ist genehmigt; die Kundmachung von Gesetzen ist doch nicht meine Sache, die obliegt doch dem Landeshauptmann. Es ist auch gar nicht notwendig gewesen. (Riegler: „Freundschaft!“ — Heiterkeit.) Bei dieser Gelegenheit möchte ich noch betonen, daß für die Ziehkinderaufsichtsstellen bedeutende Beträge ausgeworfen sind. Sie werden aber keinen Betrag finden, den die Ziehkinder bekommen haben. Infolgedessen ist es ganz unrichtig, wenn bezweifelt wird, in welcher Form die Ausgaben bestritten werden. Nachdem wir 38 000 Ziehkinder haben, so wird man nicht verlangen können, daß die Stellen es umsonst machen. Die Jugendfürsorge kann nicht danach beurteilt werden, welche Beträge für die einzelnen Posten ausgeworfen werden.

Präsident: Ich muß leider mitteilen, daß wir bereits bei Kapitel 8 stehen. Infolgedessen kann ich Ihren Antrag nicht mehr zur Abstimmung bringen. Ich weiß nicht, ob eine Reassumierung beantragt wird.

Bongraz: Ich verzichte.

Präsident: Ich lasse abstimmen über den Antrag des Berichterstatters zu Kapitel 8.

(Kapitel 8 samt Beschlußantrag wird einstimmig angenommen.)

Berichterstatter **Dr. Kammerer:** Kapitel 9, Titel 1, Liegenschaften in Graz.

Erfordernis	S 21 990,—
Bedeckung	S 29 650,—
überschuß	S 7 660,—

Titel 2, Forste.

Erfordernis	S 700 000,—
Bedeckung	S 796 000,—
überschuß	S 96 000,—

Titel 3. Steiermärkische Zweigniederlassung der Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer:

Erfordernis	S 800,—
Bedeckung	S 800,—
Abgang	S —,—

Ich beantrage die Annahme dieses Kapitels.

(Kapitel 9, Titel 1—3, wird einstimmig angenommen.)

Präsident: Ich lasse nunmehr eine kleine Unterbrechung eintreten.

Ich lasse vorerst abstimmen über den Wahlvorschlag der Abgeordneten der Großdeutschen Partei, betreffend Neuwahlen in die Ausschüsse, an Stelle des Abg. Dr. Oberegger, welcher sein Mandat zurückgelegt hat.

Es wird vorgeschlagen: Zum Schriftführer: Abg. Hornik. Als Mitglied in den Eisenbahnausschuß, Straßen- und Brückenbauauschuß, Unterrichtsausschuß und Fürsorgeauschuß: Abg. Steiner. Als Ersatzmann in den Gemeinde- und Verfassungsausschuß und in den volkswirtschaftlichen Ausschuß: Abg. Steiner und als Ersatzmann im Finanzausschuß und im Hauptauschuß: Abg. Hornik.

Ich ersuche die Abgeordneten, welche diesem Wahlvorschlage zustimmen, die Hand zu erheben (geschieht). Einstimmig angenommen.

Ich weise des weiteren die Beilage Nr. 159, das Gesetz betreffend Einhebung einer Gemeindeabgabe, für den Verbrauch elektrischen Stromes, das im dringlichen Wege auf die heutige Tagesordnung gesetzt wurde, dem Gemeinde- und Verfassungsausschuße zur sofortigen Verhandlung und Beschlußfassung zu.

Ich unterbreche die Sitzung auf eine Viertelstunde.

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß und der Finanzausschuß wollen sich sogleich zur Beschlußfassung zurückziehen.

(Die Sitzung wird um 2 Uhr 30 Minuten nachmittags unterbrochen und vom Präsidenten Kölbl um 3 Uhr 10 Minuten wieder aufgenommen.)

Präsident: Ich eröffne die Sitzung wieder und schreite fort in der Behandlung der Tagesordnung. Das Wort hat der Herr Berichterstatter Dr. Kammerer zu Kapitel 10.

Berichterstatter **Dr. Kammerer:** Ich habe vorerst noch zu beantragen, im Kapitel 7, Titel 9, die Postreserve um S 10 000,—, zu erhöhen, wodurch sich das Erfordernis auf den Betrag

von	S 3 504 220,—
der Abgang auf	— 3 198,620,—

stellt.

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

(Der Antrag wird angenommen.)

Präsident: Nunmehr kommen wir zum Kapitel 10, Steuern, Gefälle und Abgaben.

Berichterstatter **Dr. Kammerer:** Titel 1, Abgabenertragsanteile: An direkten Steuern, an Getränkesteuern und verschiedenen Steuern ist eine Gesamtbedeckung, zugleich ein überschuß von S 9 200 000,—, und zwar durch die Erhöhung der Warenumsatzsteuer, die den eingefetzten Betrag von S 3 499 417,—, um S 1 775 862,—, übersteigt.

Titel 2a, Realsteuern:

Die Landesgrundsteuer hat einen überschuß von	S 3 150 000,—
die Landesgebäudesteuer einen solchen	S 2 460 000,—
zusammen daher ein überschuß von	S 5 610 000,—

Hiezu ist ein Minderheitsantrag angemeldet der Abgeordneten Gföllner, Leichin, Wallisch und Genossen, und zwar zu Kapitel 10, Titel 2a, Bedeckungsrubrik 1 (liest):

„Der durch das Gesetz vom 7. August 1925, LGBI. Nr. 67, abgeänderte Wortlaut des § 2 des Gesetzes vom 16. Mai 1924, LGBI. Nr. 63, ist durch folgenden zu ersetzen:

§ 2.

Am 1. Jänner 1926 ist als Landesgrundsteuer von einem Katastralreinertrag

von 21— 50 K	der 1500fache
von 51— 200 K	der 2500fache
von 201— 400 K	der 2800fache
von 401— 750 K	der 3000fache
von 750—3000 K	der 3200fache
und mehr als 3000 K	der 3400fache

in den Grundsteueroperaten ausgewiesene Katastralreinertrag zu leisten.

Von Grundbesitzern, deren in den Grundsteueroperaten ausgewiesener Katastralreinertrag nicht mehr als 20 K beträgt, wird keine Landesgrundsteuer eingehoben.“

Zu Kapitel 10, Titel 2a, Bedeckungsrubrik 2, Landesgebäudesteuer, ist ein Beschlußantrag (liest):

„Der Landtag wolle das im Anhang unter 1 folgende Gesetz beschließen worin das Gesetz vom 24. Juli 1923, LGBI. Nr. 100, betreffend die Einführung einer Landesgebäudesteuer, abgeändert wird und Bestimmungen über die Ermäßigung der Landesgebäudesteuer für das Jahr 1926 getroffen werden.“

Weiters ist hiezu angemeldet ein Minderheitsantrag der Abgeordneten Stamez, Wallisch, Gföller und Genossen, wonach bei § 8, Absatz 1, des Gesetzentwurfes der Anteil der Hausbesitzer von zehn auf fünf Prozent herabzusetzen ist.

Durch die Annahme des Gesetzentwurfes erledigt sich die Eingabe der Mieter- und der Kleinpächterschutzvereinigung, usw. E. Zl. 495.

Titel 2b, Jagdkartentagen:

Erfordernis	S 500,—
Bedeckung	S 131 500,—
überschuß	S 131 000,—

Titel 2c, Jagdabgabe.

Erfordernis	S 500,—
Bedeckung	S 110 000,—
überschuß	S 109 500,—

Die Fischereikartentagen entfallen laut Verwaltungsabgabengesetz vom 22. Dezember 1925, GBl. Nr. 98, § 3. Dafür wird eingestellt im Budget Titel 2d der Landesverwaltungsabgabenertrag.

Bedeckung	S 300 000,—
überschuß daher	S 300 000,—

Titel 2e, Äquivalent für aufgehobene Gefälle.

Bedeckung, zugleich überschuß	S 30,—
---	--------

Titel 2f, Versteigerungsabgaben.

Bedeckung, zugleich überschuß	S 1 800,—
---	-----------

Titel 2g, Sparkassenabgaben.

Erfordernis	S 100,—
Bedeckung	S 1 200,—
überschuß	S 1 100,—

Titel 2h, Zuschlag zu den Bundesübertragungsgebühren.

Erfordernis	S 209 300,—
Bedeckung	S 979 200,—
überschuß	S 769 900,—

Hiezu sind zwei Beschlufsanträge vorzubringen (liest):

„Der Landtag wolle das im Anhang unter 2 folgende Gesetz beschließen, womit das Gesetz vom 30. Dezember 1924, GBl. Nr. 10 aus 1925, betreffend die Einhebung eines Zuschlages zu den Übertragungsgebühren des Bundes, abgeändert wird.“

ferner

„An die Bundesregierung ist mit dem Ersuchen heranzutreten, die Steuerbehörden aufzufordern, daß die Schätzungen bei Besitzübertragungen für die Gebührenbemessung in einer dem tatsächlichen Wert entsprechenden Weise erfolgt.“

Hiermit erledigt sich der Antrag der Abgeordneten Jenz, Zingl, Peintinger, Gaich, Riemer, Jaklitsch und Genossen, E. Zl. 337.“

Titel 2i, Lustbarkeitsabgabe.

Erfordernis	S 1 000,—
Bedeckung	S 321 000,—
überschuß	S 320 000,—

Titel 2k, Herbergsabgabe.

Erfordernis	S 500,—
Bedeckung	S 210 500,—

überschuß S 210 000,—

Titel 2l, Lohnabgabe.

Erfordernis	S 4 211 000,—
Bedeckung	S 9 020 000,—

überschuß S 4 809 000,—

Titel 2m, Kraftfahrzeugabgabe.

Erfordernis	S 500,—
Bedeckung	S 611 100,—

überschuß S 610 600,—

Ich bitte nun, die von mir zu Kapitel 10 gestellten Anträge anzunehmen, die Minderheitsanträge aber abzulehnen.

Gföller: Hohes Haus! Wir haben einen Staffellungsantrag zur Grundsteuer eingebracht, und zwar liegt er im einzelnen gedruckt vor. Ich möchte zur Behandlung dieses Antrages nur kurz auf das verweisen, was wir schon im vergangenen Jahre gesagt haben, und möchte hinzufügen, daß die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der einzelnen gerechtfertigt erscheint, weil sich erst heute die Steuern recht drückend erweisen. Es wird von den Gegnern des Antrages immer wieder darauf hingewiesen, daß technische Gründe es seien, die den Antrag unmöglich machen. Ich möchte darauf verweisen, daß das keine Ausrede sein kann, weil eine Staffellung der Grundsteuer ja vorgenommen worden ist im Burgenland und in Niederösterreich. Nun ist außerdem auf die Einzelheiten des Antrages hingewiesen worden, die schuld daran sein sollen, daß man diesen Staffellungsantrag nicht annehmen könne. Wir haben aber schon im Ausschuß ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Einzelheiten des Antrages nicht die Ursache einer Ablehnung sein könnten, weil wir gerne bereit sind, uns mit den anderen Parteien meritorisch über die Form des Antrages auseinanderzusetzen, so daß die anderen Parteien die grundsätzliche Zustimmung zur Staffellung einer Grundsteuer hätten erklären können. Das war aber nicht der Fall. Wir wollten mit unserem Antrag nur, daß die Kleinen, die Schwachen, die Leistungsunfähigeren auch in der Besteuerung geschützt werden sollen.

Außerdem stelle ich zu diesem gedruckt vorliegenden Antrag noch einen Zusatzantrag, eine Ergänzung zu dem vorliegenden Antrage, die mit Rücksicht auf die Pächter notwendig erscheint, eine Ergänzung, die vorgenommen werden könnte, wenn der Staffellungsantrag, wie er hier vorliegt, nicht angenommen wird, sondern es bei den bestehenden Steuern bleibt. Wir haben heute eine fixe Grundsteuer mit zwei Staffeln und eine gestaffelte Lohnabgabe, eine pauschaliert gestaffelte Lohnabgabe bei den landwirtschaftlichen Betrieben. Nun gibt es aber eine große Anzahl von Pächtern; deren Lohnabgabe wird bemessen nach der Grundsteuer, nach dem Besitze des Verpächters, dieserwälzt natürlich die Steuer in Form eines erhöhten Pachtzinses auf die Pächter ab. Wenn nun das gleiche Grundstück, das ein Pächter bearbeitet, als Eigenbesitz bearbeitet

würde, wäre sowohl die Grundsteuer als auch die Lohnabgabe wesentlich anders, wenn nicht in den meisten Fällen die Lohnabgabe überhaupt wegfallen würde. Dadurch, daß bei der Besteuerung der ganze Komplex ohne Rücksicht auf das Pachtverhältnis als Bemessungsgrundlage genommen wird, erhöht sich die Steuerlast für die Pachtungen durch die Überwälzung auf den Pachtzins auf ein sehr hohes Maß. Der Pächter wird dem Großgrundbesitzer in der Besteuerung gleichgehalten. Um diese Ungerechtigkeit gutzumachen, stellen wir folgenden Minderheitsantrag, der dem § 2 des Grundsteuergesetzes anzufügen wäre (liest):

„Der Katastralreinertrag der verpachteten Grundstücke ist aus der Bemessungsgrundlage des Grundeigentümers auszuschneiden. Der Pachtbetrieb ist einem Betriebe mit eigentümlichen Grundstücken gleichzustellen. Das Nähere wird im Verordnungswege geregelt werden“

damit die Bestimmungen in den Einzelheiten ausgearbeitet werden können. Ich bin der Meinung, daß eigentlich den beiden Anträgen, dem Staffelungsantrag und dem anderen Antrage zugestimmt werden könnte, insbesondere aber dem zweiten Zusatzantrag-Abänderungsanträge könnten auch die anderen Parteien zustimmen, ohne ihre grundsätzliche Gegnerschaft gegen die Staffelung damit irgendwie zu beeinträchtigen.

Wallisch: Hohes Haus! Wir haben den Antrag gestellt, daß der Anteil der Hausbesitzer an der Landesgebäudesteuer nicht erhöht werden soll. Wir können nicht verstehen, warum man den Hausbesitzern gegenüber ein so großes Entgegenkommen beobachtet. Wir haben die Befürchtung, daß das eine zu große Nachgiebigkeit gegenüber der Begehrlichkeit der Hausbesitzer ist. Ich habe schon gestern darauf verwiesen, daß durch die Erhöhung des Anteiles der Hausbesitzer an der Gebäudesteuer diesen ein Geschenk von 8 123 000,— gemacht wird, wofür diese Herren keine Leistungen übernehmen. Wenn wir bedenken, daß für die 15 000 bis 20 000 Arbeitslosen, die sich in Steiermark befinden, an Notstandsunterstützung nur insgesamt 1 Milliarde ausgegeben wird, um allen Arbeitern zu helfen, so begreifen wir es nicht, warum wir einer geringeren Zahl von Hausbesitzern zu dem bisherigen Anteil auch noch etwas hinzugeben. Ich bitte deshalb, daß unserem Antrag auf Beibehaltung des bisherigen Satzes zugestimmt wird.

Hartleb: Hohes Haus! Ich möchte mir erlauben, mich anlässlich der Bedeckung grundsätzlich zu unserer Steuergesetzgebung, zu einigen Mängeln, die wir, insoweit sie nicht behoben werden, immer wieder aufzuzeigen verpflichtet sind, zu äußern. Wir haben gerade in den letzten Tagen hier gesehen, daß eigentlich innerhalb des Landes alljährlich wieder der Streit zwischen Land, Gemeinden und Bezirken deshalb auftaucht, weil das Land vielfach gezwungen ist, Abgabenertragsanteile, wenn auch auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung, zurückzubehalten, die sonst den Gemeinden zufließen

würden. Und ich brauche wahrlich nicht darauf hinzuweisen, daß gerade die Abgabenertragsanteile und die Auseinandersetzungen über die Umlagenhöhe in den Gemeinden, die vielfach mit dieser Einschränkung der Abgabenertragsanteile, die den Gemeinden zufließen, im Zusammenhange stehen, sehr erbitterte Debatten und Kämpfe im Landtag und in der Landesregierung ausgelöst haben. Ich bin der Meinung, daß wir als steirischer Landtag verpflichtet sind, anstatt uns gegenseitig die Haare auszureißen, auf die Mängel hinzuweisen, daß die Länder vom Bund nicht richtig behandelt werden. Ich habe schon bei der Budgetberatung für das Jahr 1924 auf die schweren Mängel hingewiesen, die unser Abgabenteilungsgesetz aufweist; auf die große Bevorzugung der Gemeinde und des Landes Wien habe ich damals hingewiesen, die sich aus der Fassung des Abgabenteilungsgesetzes ergibt. Es ist damals vielfach über meine Behauptungen gelacht und gehöhnt worden und ich kann mich erinnern, daß es der Herr Landesrat *Oberzaucher* direkt bestritten hat, daß die Länder benachteiligt werden. Es hat sich aber nachträglich herausgestellt, daß ich so ziemlich in allem, was ich gesagt habe, recht gehabt habe. Ich kann mich erinnern, daß zur Zeit der Demission unseres gewesenen Finanzministers *Dr. Kienböck* sich herausgestellt hat, daß die Behauptung der Bundesregierung, daß die Länder Vorschüsse auf die Abgabenertragsanteile hätten, unrichtig war, daß im Gegenteil der Bund den Ländern ziemlich bedeutende Beträge an Abgabenertragsanteilen schuldig war, und daß damals wegen dieses Streites ein Krise eingetreten ist. Ich meine, der steirische Landtag hat die Aufgabe und das Recht, Beschlüsse zu fassen, in welchen er die Bundesregierung auffordert, dieses ungerechte Abgabenteilungsgesetz einer Verbesserung zuzuführen. Ich habe damals gesagt, daß es ganz falsch ist, darauf hinzuweisen, daß das Land Wien oder die Stadt Wien eine außerordentlich hohe Abgabenleistung hat und daß daher auch die Abgabenertragsanteile unverhältnismäßig hoch sein müßten gegenüber den Anteilen, die den übrigen Ländern und Gemeinden zukommen. Ich habe damals schon darauf hingewiesen, daß diese Grundlage ganz falsch ist, und zwar deshalb, weil die Anrechnungsbestimmungen in unserem Finanzgesetze derartige sind, daß vielfach Steuerleistungen, die man eigentlich den Ländern und den Gemeinden im Land anrechnen müßte, dem Lande oder der Gemeinde Wien angerechnet werden, weil die großen Firmen, Industrieunternehmen und Banken ihren Sitz in Wien angemeldet haben und ein ganz unverhältnismäßig hoher Prozentsatz der Steuerleistung dort zur Anrechnung gelangt, wo der Sitz ist, während dort, wo die Betriebe liegen, wo eine Anzahl von Arbeitern da ist, wo Schulen erhalten werden müssen, Armenlasten entstehen, wo für die Begeerhaltung und alle möglichen öffentlichen Angelegenheiten Ausgaben entstehen, wo die Fürsorgetätigkeit einzusetzen muß, ein unverhältnismäßig geringer Anteil

den Wald nicht auszuscheiden, sondern ihn in die Multiplikation mit dem Vielfachen einzubeziehen, während bei den Besitzern unter fünf Hektar eine Vorfchreibung nicht und über 50 Hektar auch nicht erfolgt, weil dort nicht so viele Besitzer sind, die man überwachen muß. Ich stelle ausdrücklich fest, daß dieser Erlaß vollständig den klaren Bestimmungen der Warenumsatzsteuerverordnung widerspricht, auf die Höhe der Steuer Einfluß hat und niemals verlautbart worden ist. Ich meine, wenn man ein solches System von Geheimerlässen in unserer Steuerpraxis anwendet, dann darf man sich nicht wundern, wenn es ständig zu Konflikten zwischen den Steuerzahlern und den Einhebungsstellen kommt. Wenn schon die übergeordneten Finanzstellen sich das Recht herausnehmen, solche Bestimmungen, die verordnungs- und gesetzwidrig sind, zu treffen, dann müssen sie das auch in der Öffentlichkeit verantworten, indem sie diese Erlässe nicht geheim hinausgeben, sondern veröffentlichen. Wir haben uns schon feinerzeit erlaubt, einen Antrag, der auf diese Sache Bezug hat, einzubringen, und ich glaube, daß er bald im Landtage zur Behandlung kommen wird.

Ich möchte jetzt zurückkommen auf die Ausführungen der Herren Kollegen Gföller und Wallisch. Der Herr Abg. Gföller hat beantragt, wie er das bereits öfter getan hat, eine Staffelung der Grundsteuer. Wir können bei dieser Gelegenheit die Erklärung abgeben, daß wir, und zwar grundsätzlich, gegen jede Staffelung von Steuern sind, mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer, weil wir haben wollen, daß die Staffelung dort ist, wo sie berechtigt ist, dort hat sie einen Sinn, weil sie tatsächlich denjenigen trifft, der mehr Einkommen hat. Aber damit, daß jemand einen größeren Grundbesitz oder eine größere Wohnung hat, ist noch lange nicht gesagt, daß er wirtschaftlich stärker ist als der andere. Es kann jemand einen größeren Besitz haben, aber bis zum Hals in Schulden stecken; der Rohertrag per Joch wird beim größeren Besitzer nicht höher sein als beim kleinen Besitzer. Wir lehnen grundsätzlich diese Staffelung ab; es liegt kein Grund vor, diese einzuführen. Ich bin überzeugt, daß man in jenen Ländern, in welchen sie eingeführt wurde, wieder von derselben wird abgehen müssen. Wenn Sie vom rein politischen Standpunkt ausgehen, vom Standpunkt Ihrer neuen Tätigkeit, der Rettung des Kleinbauern, dann hat sie vielleicht eine gewisse Berechtigung, aber vom Standpunkte der wirtschaftlichen Gerechtigkeit dürfen Sie bei Anwendung einer solchen Steuergattung überhaupt nicht reden. Herr Kollege Gföller hat gesprochen von einer Staffelung der Lohnabgabe, bei dieser Steuergattung haben wir uns bereit erklärt, einer Staffelung zuzustimmen, und damals haben wir sie auch für begründet gehalten und halten diese Begründung auch weiter aufrecht. Die Begründung, warum wir bei der Lohnabgabe einen anderen Standpunkt einnehmen als bei der Grund- und der Gebäudesteuer ist dadurch gefunden, daß wir erklären, die Lohnabgabe ist eigentlich eine Ab-

gabe vom gezahlten Arbeitslohn, und zwar heißt es ausdrücklich, von fremden Arbeitskräften. Wenn man dort durch eine Staffelung diejenigen, die keine fremden Arbeitskräfte beschäftigen, weil sie zumeist mit Angehörigen das Auslangen finden, befreit oder günstiger behandelt, so entspricht dies den Bestimmungen des Gesetzes über die Lohnabgabe und wir kommen mit dem Gerechtigkeitsgefühl in keinen Konflikt. Was den Antrag des Herrn Abg. Gföller anbelangt, daß man jene Grundstücke, welche von Pächtern bewirtschaftet werden, auscheiden möge und die Lohnabgabe nach dieser verpachteten Fläche bemessen möge, so werden wir diesem Antrage zustimmen. Er liegt ebenfalls im Sinne und Geiste des Lohnabgabengesetzes und wir haben keine Ursache einen solchen Antrag anzukämpfen; wir werden also für denselben stimmen. Ich möchte aber darauf aufmerksam machen, daß, wenn man von einem Schutze der Pächter in bezug auf die Besteuerung spricht, man nicht darauf vergessen darf, daß die Pächter von einer anderen, viel ungerechteren Steuer getroffen werden, und das ist die allgemeine Erwerbsteuer. Es ist ein österreichisches Unikum, daß man für Grund und Boden Erwerbsteuer zu zahlen hat, für jede Grundpachtung Erwerbsteuer zu zahlen hat. Abgesehen davon, daß der Besitzer des Grundes und Bodens sowohl die Grundsteuer als auch die ihm vorgeschriebene Lohnabgabe auf den Pächter überwälzen wird, weil er naturgemäß einen höheren Pachtzins einheben wird. Es wird nun dem Pächter die allgemeine Erwerbsteuer vorgeschrieben nach einem Schlüssel, über dessen Entstehung wir nichts Näheres wissen, der aber eine ungebührliche hohe Einschätzung des Ertrages der Pachtung zur Grundlage hat. Im Vorjahre habe ich mir erlaubt, einen Resolutionsantrag einzubringen, wonach der Landtag bei der Bundesregierung vorstellig werden soll, daß kleine Pachtungen von der allgemeinen Erwerbsteuer befreit werden mögen. Ich glaube, daß dieser Antrag bis heute noch nicht seine endgültige Erledigung gefunden hat, und möchte bitten, daß der Finanzausschuß oder die Stelle, wo er ruht — ich weiß es nicht — endlich darangeht, diesen Antrag zu erledigen. Daß wir nach unserer grundsätzlichen Einstellung, nach welcher wir eine Staffelung der Grundsteuer und der Produktionssteuer ablehnen, auch gegen eine Staffelung der Gebäudesteuer sind, möchte ich nur kurz erwähnt haben. Ich möchte aber zum Schlusse noch bemerken, daß ich den Eindruck gewonnen habe, als ob unsere Geschäftsordnung im Landtage manchmal verschieden angewendet würde. Als wir heute im Finanzausschuß durch unseren Vertreter verlangten, daß ein Antrag, der seit Jänner ausliegt, behandelt werde, ist uns Illoyalität vorgehalten worden, und als wir gestern einen Antrag stellten, der dem Inhalt nach gewiß die Zustimmung aller Parteien des hohen Hauses finden dürfte, weil er geeignet ist, Übelstände abzuschaffen, ist uns gesagt worden, das

geht nicht an, daß man einen Antrag hineinwirft. Es wäre nichts geschehen, da ja der Antrag gut und berechtigt erscheint, zu demselben ja oder nein zu sagen. Andererseits bemerken wir, daß von Seiten der sozialdemokratischen Partei im Hause, ohne daß jedesmal ein Antrag gestellt worden wäre, Resolutionsanträge eingebracht werden, die viel weitergehender Natur sind als unser Antrag, den ich früher betrieben habe und weshalb mir Loyalität vorgeworfen wurde. Ich möchte wohl bitten, das gleiche Maß bei allen anzuwenden; wenn die Sozialdemokraten den Wunsch haben, daß ihre Anträge behandelt werden, dann messen Sie mit dem gleichen Maße auch bei uns und unseren Anträgen, die sicher ebenfalls so gerechtfertigt sind. (Beifall bei den Bauernbündlern.)

Gjöllner: Ich möchte nur auf die letzten Ausführungen des Herrn Abg. Hartleb mir hinzuweisen erlauben, daß das mit dem zweierlei Maß nicht stimmt. So wie wir gestern erklärt haben, nicht in der Lage zu sein, sofort auf den Antrag einzugehen, so hätte es auch der Landbund machen können. Aber es ist ein Unterschied zwischen den beiden Anträgen, die vorgelegt worden sind. Der Antrag des Herrn Abgeordneten Hartleb hat sich auf alle erstreckt und hat für den ersten Augenblick so kompliziert ausgesehen, daß es nicht möglich war, sofort zum Antrage Stellung zu nehmen; während dieser Antrag eine klare Sache ist, bei der man auf den ersten Augenblick sagen kann ja oder nein, während der Antrag des Herrn Abg. Hartleb sich auf eine Reihe von Gesetzen auf einmal erstreckt hat. Ich meine nur, und wir sind der Auffassung, daß vom verschiedenen Auslegen der Geschäftsordnung zu reden nicht am Platze ist. Wenn Herr Kollege Hartleb sich beschweren wollte über verschiedene Behandlung und Erledigung von Anträgen in den Ausschüssen, so könnte man darüber reden, darüber gibt es sehr viel zu sagen. Nur bin ich der Meinung, daß sich die Landbündler am allerwenigsten zu beklagen haben, weil sie die Protektion der christlichsozialen Mehrheit haben. Es wäre gut zu untersuchen, ob die sozialdemokratischen oder die landbündlerischen Anträge länger liegen bleiben, nicht behandelt werden, darüber könnte einmal gesprochen werden, und wir werden in nächster Zeit ja Gelegenheit haben, konkret zu diesen Verschleppungsmanövern gegenüber den sozialdemokratischen Anträgen Stellung zu nehmen.

Regner: In diesem Antrag ist auch ein Gesetz enthalten, womit das Gesetz betreffend die Erhebung eines Zuschlages zu den Übertragungsgebühren des Bundes abgeändert werden soll. Wir können uns mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe nicht einverstanden erklären. Es ist doch bei allen Körperschaften üblich, welche einen geordneten Haushalt haben, daß diese vor Beginn einer neuen Periode ihren Voranschlag aufstellen. Jede öffentliche Körperschaft oder jeder Gemeinschaftsbetrieb muß wissen, was verbraucht werden kann, welche

Aufwendungen gemacht werden können, muß ein Budget erstellen. So sind auch die Gemeinden verpflichtet, den Voranschlag zu erstellen, und dies muß geschehen, bevor das neue Rechnungsjahr beginnt. Und so haben ja auch unsere Gemeinden die Rechnungserstellungen gemacht und haben selbstverständlich mit allen zu Gebote stehenden Ziffern über die Einnahmsquellen, über die sie verfügen und auf welche sie mit Bestimmtheit mit Rücksicht auf die vorangegangenen Jahre rechnen können, ihren Voranschlag erstellt. Dieser kommt dann, nachdem er vom Gemeindeausschusse genehmigt ist, zur Landesverwaltung, wird durch die verschiedenen Referenten überprüft und dann wird festgestellt, ob alles in Ordnung ist, was sich da an Ziffern zusammengehäuft hat, ob nicht wo zu viel eingestellt ist, und wenn der Voranschlag in einer entsprechenden Form ist, wird festgestellt, ob er dem Landtag empfohlen werden kann. Diese Ziffern sind in Einklang zu bringen mit den wirklichen Aufwendungen der Gemeinde bei gleichzeitiger Gegenüberstellung der Einnahmen und auf der anderen Seite mit den Ausgaben. Gibt die Gemeinde mehr aus, so hat sie einen Abgang, gibt sie weniger aus, einen Überschuß, die beide übertragen werden müssen. Man soll bemüht sein, die Haushalterstellung so einzurichten, daß die Ausgaben und die Einnahmen in Einklang zu bringen sind. Nun haben die steirischen Gemeinden ihre Voranschläge erstellt und nun kommt das Land mit seinem Voranschlag und Bedeckungsanträgen im Juni und verlangt, daß das Gesetz, betreffend die Übertragungsgebühren, dahin abgeändert werden soll, daß die Gebühren, die den Gemeinden zufallen, rückwirkend ab 1. Jänner 1926 den Gemeinden weggenommen werden sollen. Also nicht nur diejenigen Gebühren, die sie erst bekommen, sondern auch diejenigen, die sie schon haben, daß also diejenigen Gemeinden, die den voraussichtlichen Ertrag dieser Gebühren in ihr Budget schon eingestellt haben, daß diesen Gemeinden diese Posten wieder genommen werden, und wenn die Gemeinden sie schon erhalten haben, wieder an das Land zurückzahlen müssen. Das ist selbstverständlich eine Finanzgebarung, die niemand aushält, und auch eine Gemeinde nicht, auch dann nicht, selbst wenn sich der Herr Landesrat Riegler als Kurator der Gemeinden aufspielt und meint, mit ein Paar witzigen Worten die Gemeinden dadurch abzufertigen, daß er sie der Öffentlichkeit — nach seiner Meinung — dem Spotte und der Lächerlichkeit ausgesetzt und glaubt, damit die Gemeindeverwaltungen aufzurichten oder für die Finanzgebarung etwas Gutes geleistet zu haben. Wir müssen schon sagen, in einer so saloppen Art, wie er es gestern getan hat, eine Reihe von Gemeinden herauszunehmen und sie dem öffentlichen Spotte preiszugeben, ist unter der Würde eines jeden Parlamentariers, mit einem solchen Ton die öffentliche Kritik dargetan zu haben ist eine geradezu nicht geistig hochstehende Form, eine Tätigkeit im Landtage zu entwickeln, daß sie meist nicht nur den Menschen, der es getan hat, und die Person, die sich zu einer solchen Tätigkeit hergibt, sondern auch den ganzen Landtag in Mißkredit vor jedem vernünft-

tigen und jedem anständigen Menschen bringen muß. Wir müssen ganz ruhig erklären, meine Damen und Herren, daß, wenn man im Landtag und in Betracht unseres Landtages allen jenen aus den Wählern zusammengesetzten Funktionären gegenüber, die eine Aufgabe hier zu erfüllen haben, und ich kann nicht begreifen, wenn diese Damen und Herren, die herkommen, ihre Pflicht zu vertreten, weil sie eine Gemeindefunktion haben, weil sie die Verwaltung einer Körperschaft übernehmen haben müssen, weil sie die Mehrheit haben und eine Aufgabe erfüllen, daß jeder anständige und ehrliche Funktionär, der sich kontrollieren läßt zu jeder Stunde und bereit ist, allen Kommissionen offene Rassen und offene Bücher hinzulegen, den Mut findet, hier im offenen Haus alle Dinge ohne irgendwelches grundlegendes Material, nur verspottend und höhrend zu kritisieren, solche Gemeinden, weil sie eine sozialdemokratische Verwaltung haben, in dieser Weise zu behandeln, da müssen wir sagen, dazu gehört weniger als Mut, dazu gehört nur ein moralischer Defekt. (R i e g l e r : „Moralischer Defekt, da hört sich alles auf!“) Ich habe gesagt, moralischer Defekt, und zwar deshalb, weil ich es nicht als gut vereinbarlich finden kann, daß man sich bemüht, aus 140 Gemeinden sich einige zwei, drei, zehn, fünfzehn herauszunehmen, wie es Herr R i e g l e r gemacht hat, und etwas zu sagen, was er nicht restlos behaupten kann. Er hat hier Orte herausgegriffen, an denen er schärfste Kritik geübt hat, die er aber ganz bestimmt, wenn er unter vier, sechs oder acht Augen spricht, nicht aufrecht erhalten kann, aber nur hier spricht er so, weil er meint, die Presse wird es schon aufnehmen, und etwas bleibt schon daran hängen. (G a ß : „Da müßte man viel von Ihnen gelernt haben!“) Sie haben sich ja in diese Angelegenheit auch gestern nicht eingemischt und haben auch heute keine Veranlassung, um das Budget der Gemeinden sich anzunehmen, überlassen Sie das Ihrem Kollegen in der Landesregierung, R i e g l e r, wenn er imstande ist, die Vorwürfe, die er gemacht hat, auch zu rechtfertigen. (Zwischenruf R i e m e l m o s e r.) Der Herr Bürgermeister meint, man hat nicht mehr getan, als sich begroßt. (R i e m e l m o s e r : „Sie haben nichts bewiesen, bis jetzt auch nichts widerlegt.“) Ich möchte Ihnen nun beweisen, in der heutigen Zeitung lese ich, daß der Herr Landesrat R i e g l e r gestern behauptet hat, wir haben in Knittelfeld 60 Einfamilienhäuser gebaut, die sich nicht verzinsen und wo man noch Kapital dazuzahlen muß. Ich möchte nur sagen, daß wir überhaupt keine 60 Einfamilienhäuser gebaut haben, wir haben keine Einfamilienhäuser in der Höhe gebaut, wie Sie sagen, daß aus Steuergeldern heute noch Beträge dazugezahlt werden müssen. Sie haben weiter behauptet, wir bauen in die Schule einen Saal ein, der dreiviertel Milliarden kostet. Wir haben nicht einmal noch die Bauanschreibung gehabt und haben nicht einmal noch die Offerte bekommen. Ich habe gesagt, R i e g l e r versteht sehr viel vom Bauen, und habe weiters gesagt, Bauunternehmung R i e g l e r u. Co., vormittag Flußverbauung, nachmittag Schulhausbau. Ich bin der Meinung, daß, wenn man als öffentlicher

Mandatar irgendwelche Kritik übt, dann muß sie auch stich- und hiebfest sein, sie muß aushalten eine Untersuchungskritik, nicht nur eine ablehnende Kritik. In dem Moment, wo Sie nur oberflächlich behandeln und nur verdächtigen und nichts begründen, da muß ich schon sagen, das ist ein moralischer Defekt. Wir müssen auf das entschiedenste zurückweisen, daß man jetzt hergeht nach einem halben Jahr und die Übertragungsgebühren den Gemeinden nimmt und auf der anderen Seite aber sagt, die Gemeinden können nicht wirtschaften. Schon einmal heuer wurden durch die Novelle der Veränderung der Sperrstunde und durch die fünf Gesetze, die wir eingangs dieses Jahres im Landtag beschlossen haben, den größeren Gemeinden 10, 15, 20 und mehr Tausende Schilling entzogen, welche Maßnahme ihrem Budget ein großes Defizit zufügen muß, weil sie nicht wissen, aus welcher Quelle sie die Summen nehmen sollen. Wenn das am Schlusse des Jahres geschieht, bevor das Budget erstellt ist, dann können die Gemeinden sich bemühen, irgendeinen Ausfall zu decken, aber mitten im Betriebsjahr plötzlich herausreißen einen Teil der Einnahmen, mit denen sie schon gerechnet haben, da wird eine Haushaltung unmöglich gemacht. Wenn jetzt schon S 17 000 entgehen durch die Veränderung der Sperrstunde und durch die fünf Gesetze und nun neuerlich S 5000,— gestrichen werden, so sind das dann S 22 000,—. Es ist unmöglich, daß man den Haushalt ordnungsmäßig führen kann, und es muß ein Defizit herauskommen. Dieses Defizit wird nun im nächsten Jahre dazu verwendet, um zu erklären, die Gemeinden haben schlecht gewirtschaftet. Voriges Jahr haben sie ihr Auskommen gehabt und heuer haben sie ein derartiges Defizit. Wir sind nicht so wie der christlichsoziale Finanzreferent des Landes, der 12 Milliarden überschuß hat, früher aber einen Abgang von 32 Milliarden gehabt hat, der noch alles schuldig ist, was schon im Jahre 1925 beschlossen wurde. Es wurden für Straßenbauten Subventionen eingestellt, aber nicht ausbezahlt. Da kann man überschüsse haben und produzieren, wenn man, wenn die Zeit vorbei ist, einfach erklärt, ich habe kein Geld.

Wir müssen an Ihre Einsicht appellieren und müssen sagen, wenn schon die Übertragungsgebühren entzogen werden, dann aber zumindest erst vom 1. Jänner 1927, so daß wir das schon in unser Budget einrechnen können. Sollte der Antrag nicht annehmbar erscheinen, dann würde ich beantragen, daß die Entziehung der Übertragungsgebühren wenigstens mit 1. Juli 1926 in Kraft tritt, damit eine Rückzahlung von bereits bezogenen Geldern nicht eintritt und dadurch nicht ein allzu starkes Defizit entsteht. Ich würde den Herrn Referenten bitten, den ersten Antrag auf 1. Jänner 1927 anzunehmen, wenn dieser aber abgelehnt werden sollte, dann wenigstens 1. Juli 1926, daß wenigstens das halbe Jahr ausfällt und wir von den übernommenen Zuweisungen nichts mehr zurückzahlen hätten. Es ist keine steirische Sache, meine Damen und Herren, sondern es ist eine reine Verwaltungsfrage nicht eine Frage der Sozialdemokraten sondern eine Frage der Gemeinden, die unter einer solchen Wirt-

schaft ununterbrochen in die größten Schwierigkeiten versetzt werden. Ich würde bitten, sich nicht auf den Standpunkt einer Partei zu stellen, sondern es als eine gemeinewirtschaftliche Frage zu behandeln. Wenn Sie den ersten Antrag auf 1. Jänner 1927 nicht annehmen, so bitte ich dem Antrag zuzustimmen auf 1. Juli 1926. Ich bitte die Damen und Herren, den Antrag anzunehmen.

Kriegler: Hohes Haus! Herr Abg. Bürgermeister Regner hat mir einen moralischen Defekt vorgeworfen. Ich muß mir wirklich erlauben zu fragen, womit der Herr Bürgermeister und Abgeordnete Regner mir diesen Anwurf überhaupt machen kann. Ich denke, daß er vielleicht der Meinung ist, heute dasselbe hier zu wiederholen, was er vor zwei Jahren schon getan hat, wo er mich hier im offenen Hause einen Korruptionsmeister geheißt hat, weil ich einen unhöflichen Bürgermeister in der höflichsten Weise zurechtgewiesen habe — Sie wissen, um wen es sich gehandelt hat —, und weil ich einen Beamten, der mir mittelbar unterstellt war, an seine Pflicht erinnert habe. Zwei Briefe sind es gewesen, die ich geschrieben habe, und aus diesem Grunde hat der Herr Abgeordnete Regner der Meinung Ausdruck gegeben, ich sei ein Korruptionsmeister. Aber wenn er mir heute einen moralischen Defekt vorwirft, so muß ich ihn auffordern, den Beweis dafür zu erbringen, daß dem so ist. Da müßte ich mich wundern, daß die sozialdemokratischen Mitglieder der Landesregierung sich nicht aufgehalten hätten, daß ich unter ihnen sitze, wenn ich moralisch defekt bin. Der Herr Abgeordnete Regner hat sich aufgehalten über das, was ich gestern hier gesprochen habe. Ich bitte, was das so, wie der Herr Präsident Regner es zum Ausdruck bringt, daß ich höhnisch über die Sache gesprochen habe? Habe ich nicht Tatsachen registriert, aktenmäßig dargestellt, was ich als Referent gefunden habe und finde, und wenn das so ausgelegt wird, daß ich es höhnisch gemacht habe, dann kann es die Auffassung des Herrn Regner sein, meine ist es nicht. Wenn ich registriere, daß die Bezirksvertretung Mürzzuschlag das gemacht hat, Schulden kontrahiert hat, die die Bevölkerung zu decken haben wird, was nicht notwendig gewesen wäre, und wenn ich weiters registriere, daß in Leoben etwas gemacht werden soll, wozu man nicht verpflichtet ist, und daß Umlagen eingehoben werden sollen, die man nicht braucht, habe ich etwas getan, was nicht in Ordnung wäre?

Was Knittelfeld betrifft, mag sein, daß wir nicht ganz genau unterrichtet sind, der Herr Bürgermeister Regner bestreitet es, es sind nicht sechzig Einfamilienhäuser.

Aber ein Kollege von Ihnen hat sich aufgehalten, daß man Dummheiten in Knittelfeld gemacht hat. Aber wenn ich im Voranschlage, und für einen solchen Trottel werden Sie mich nicht halten, daß ich nicht ein bitterl Ziffern lesen kann, finde, daß die Einnahmen aus den Realitäten der Stadt Knittelfeld in gar keinem Verhältnis stehen zu den

Anlagekosten, habe ich da unrecht, wenn ich auf diesen Umstand verweise?

Nun der Saalbau, sie haben noch nicht angefangen, aber der Saalbau ist projektiert und protestiert, der drei Viertel Milliarden sicherlich kosten wird, somit um so viel mehr als das Schulhaus sonst ausmachen wird. Ich habe da lediglich eine Tatsache registriert. Ich werde mich freuen darüber, wenn Sie den Saalbau nicht ausführen. Dann brauchen wir unseren Protesten nicht weiter nachzugehen, die leider Gottes zu uns kommen und die wir erledigen müssen. Ich muß mich aber entschieden dagegen verwahren, daß man mir deswegen einen moralischen Defekt andichten will. Ich habe nichts behauptet, was nicht in Ordnung ist. Was ich gesagt habe, habe ich aus Akten heraus, die vor mir gelegen sind, und nicht irgendwo hergenommen, und lediglich das habe ich gestern hier zum Ausdruck gebracht. Es ist auch noch davon gesprochen worden, daß man die Mehrheit dort und da respektieren soll. Zugegeben. Ich habe schon wiederholt erklärt, wenn Sie von uns in der Landesregierung verlangen, daß wir die Mehrheit draußen respektieren sollen, wie es Ihnen paßt, dann können wir von Ihnen mit Recht verlangen, respektieren Sie die Mehrheit auch hier im hohen Hause. Warum sind wir erst heute dazugekommen, den Voranschlag zu verabschieden und zu beschließen? Deswegen, weil der Mehrheit es nicht möglich gewesen ist, ihren Willen durchzusetzen. Sie haben uns wiederholt erklärt, wenn wir das eine tun oder das andere machen wollen, werden Sie eine weitere Behandlung nicht zulassen. Es ist gestern auch gesprochen worden von einem Junktim zwischen Stadtgemeinde Graz und zwischen dem Landtag. Abgeordneter Leichin, und ich glaube, ich bin recht unterrichtet, hat in einer Finanzausschussung erklärt, solange wir nicht den Voranschlägen der protestierten Gemeinden unsere Zustimmung erteilen oder diese Voranschläge erledigen, gibt es kein Landesbudget, und deswegen sind wir so lange nicht weitergekommen, und da sagen Sie uns, wir sind die dummen Kerle und sind unfähig, die Sache weiterzumachen, wenn Sie bei jeder Gelegenheit, wenn es Ihnen nicht paßt, unsere Arbeit hindern. Sie haben verlangt, daß man Ihnen gründlich und ordentlich die Wahrheit sagt. Wenn der „Arbeiterwille“ deswegen wieder so über mich hergeht und schimpft, so geniert das mich nicht, den Titel, den er mir verliehen hat, den bringt er nicht um. Ich möchte schon bitten, daß Sie auch in Ihren Äußerungen etwas mäßiger sind, wie es jetzt der Fall gewesen ist. Ich bin gerne bereit, im Einvernehmen zu arbeiten, habe es zu wiederholten Malen auch ausdrücklich bewiesen, aber das eine möchte ich festgestellt wissen, daß das hohe Haus nicht der Meinung ist, daß es mit jemandem zu tun hat, der moralisch als defekt angesehen werden kann.

Präsident: Hiemit ist die Rednerliste erschöpft, der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter **Dr. Kammerer** (Schlußwort): Die Beschlüsse, die ich zur Annahme empfohlen habe, sind in langen Ausschußsitzungen und Parteienberatungen zustande gekommen. Wenn nun neue Anträge gestellt werden im Sinne der Ausführungen des Herrn Präsidenten **Regner**, so würden diese Beschlüsse das Budget über den Haufen werfen und den Voranschlag unmöglich machen. Daher beantrage ich die Ablehnung dieser Beschlüsse.

Hartleb: Wird der Antrag des Präsidenten **Regner** später noch zur Debatte gestellt?

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort gesprochen. Es liegt mir kein Beschlüßantrag schriftlich vor, ich kann daher auch nicht darüber abstimmen lassen.

Hartleb (Zur Geschäftsordnung): Wir haben schon einmal darauf hingewiesen, daß man bei unseren Anträgen verlangt, daß sie zuerst in den Finanzausschuß kommen, wenn sie einen Einfluß auf das Budget haben, und diesen Antrag, der auch einen Einfluß auf das Budget hat, will man, ohne ihn in den Finanzausschuß zu bringen, hier zur Abstimmung bringen. Wir protestieren dagegen und stellen den Antrag, auch diesen Antrag der geschäftsmäßigen Behandlung durch den Finanzausschuß zuzuführen.

Wallisch (Zur Geschäftsordnung): Ich möchte feststellen, daß ich im Finanzausschuß diesen Antrag gestellt habe, und es ist dann einvernehmlich von allen Mitgliedern des Finanzausschusses der sozialdemokratischen Fraktion das Recht zugestanden worden, daß dieser Antrag heute hier eingebracht werden kann. Man hat uns mitgeteilt, daß über diesen Punkt auch eine Vereinbarung zustande gekommen sei.

Präsident: Hiemit ist die Wechselrede beendet. Es gelangt zuerst zur Abstimmung der Minderheitsantrag der Abgeordneten **Gföllner**, **Leichin**, **Wallisch** und Genossen zu Kapitel 10, Titel 2a, Bedeckungsrubrik I, wegen der Staffelung der Grundsteuer.

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Zu diesem Antrag wurde ein Zusatzantrag gestellt vom Abgeordneten **Gföllner** (liest):

„Der Katastralreinertrag der verpachteten Grundstücke ist aus der Bemessungsgrundlage des Grundeigentümers auszuscheiden. Der Pachtbetrieb ist einem Betriebe mit eigentümlichen Grundstücken gleichzuhalten. Das Nähere wird im Verordnungswege geregelt werden.“

Ich ersuche die Abgeordneten, welche dafür sind, die Hand zu erheben. Ich bitte die Herren Schriftführer, das Haus auszuzählen. (Geschieht.) Der Minderheitsantrag erscheint abgelehnt.

Als nächster Minderheitsantrag kommt zur Abstimmung der Minderheitsantrag der Abgeordneten **Stamez**, **Wallisch**, **Gföllner** und Genossen (liest):

„Bei § 8, Absatz 1, des Gesetzentwurfes bezüglich Änderung der Landesgebäudesteuer ist der Anteil der Hausbesitzer von zehn auf fünf Prozent herabzusetzen.“

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Es liegt weiters vor ein Minderheitsantrag der Abgeordneten **Gföllner** und Genossen. Ich werde ihn verlesen (liest):

„Im Gesetzentwurf betreffend die Einhebung eines Zuschlages zu den Übertragungsgebühren des Bundes ist der Wirksamkeitsbeginn auf 1. Jänner 1927 abzuändern.“

Dazu kommt noch ein Eventualantrag (liest):

„Bei Ablehnung dieses Antrages ist der Wirksamkeitsbeginn mit 1. Juli 1926 festzusetzen.“

Es wurde vorerst beantragt, diesen Antrag als weitergehenden Antrag wieder dem Finanzausschuß zur Behandlung zuzuweisen.

Ich werde zuerst über diesen Antrag abstimmen lassen.

Hartleb: Ich halte den Antrag aufrecht, daß alle jene Anträge, die hier eingebracht werden und die einen Einfluß auf die Bedeckung haben, zuerst dem Finanzausschuß zu überweisen sind.

Präsident: Das Haus kann darüber beschließen.

Refel: Das würde eine Änderung der Geschäftsordnung bedeuten und kann daher nicht zur Abstimmung kommen.

Präsident: Wollen Sie das näher erklären, Herr Landesrat, warum das eine Änderung bedingen soll?

Refel: Weil die Geschäftsordnung nicht bestimmt, daß diese Anträge dem Ausschuß zugewiesen werden. Jeder in der Debatte gestellte Abänderungsantrag ist in der Debatte zur Abstimmung zu bringen.

Präsident: Eine Rückverweisung an den Ausschuß ist jederzeit möglich.

Refel: Wenn der Abgeordnete beantragt, daß diese Anträge dem Finanzausschuß überwiesen werden, so kann darüber beschlossen werden. Der Herr Abgeordnete **Hartleb** hat beantragt, daß alle Anträge, die eine Änderung . . .

Präsident: Nicht alle, er hat beantragt, daß dieser Antrag dem Finanzausschuß zugewiesen wird.

Refel: Er hat beantragt, daß alle Anträge, die eine Änderung des Voranschlages beinhalten, an den Finanzausschuß verwiesen werden.

Hartleb: Zur Klarstellung. Ich habe zuerst beantragt, daß der Antrag des Präsidenten **Regner** dem Finanzausschuß zugewiesen wird, und habe später tatsächlich meinen Antrag so gestellt, daß ich gesagt habe, alle Anträge. Nachdem sich hier nun ein Streit entwickelt, ändere ich meinen Antrag ab und sage, der Antrag **Regner**.

Präsident: Ich ersuche die Abgeordneten, welche der Rückverweisung des Antrages Regner an den Finanzausschuß zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist in der Minderheit.

Ich ersuche die Abgeordneten, welche dem Minderheitsantrage Regner dahingehend, daß der Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes auf 1. Jänner 1927 festgesetzt wird, zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist in der Minderheit.

Jetzt kommt der Eventualantrag, den Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes mit 1. Juli 1926 festzusetzen. Ich ersuche die Abgeordneten, welche dafür sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist in der Minderheit.

Ich ersuche nunmehr die Abgeordneten, welche dem Kapitel 10 in der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Fassung einschließlich der vom Berichterstatter vorgeschlagenen zwei Gesetze, die zu diesem Kapitel gehören, ihre Zustimmung geben, die Hand zu erheben. (Geschieht.)

Kapitel 10 samt Gesetzen erscheint angenommen.

Wir gelangen zu Kapitel 11 bis 18. Berichterstatter Herr Abg. Riemelmoser.

Berichterstatter **Riemelmoser:** Hohes Haus! Kapitel 11, Ruhe- und Versorgungs-genüsse und Gnadengaben:

Erfordernis	S 1 266 696,—
Bedeckung	S 102 771,—
so daß der Abgang	S 1 163 925,—

beträgt. Ich ersuche daher um die Annahme.

Zu Kapitel 11 kommen folgende Anträge (liest):

„Der Olga Prohaska wird über ihre Bittschrift, E. Zl. 313, nach dem verstorbenen Landeskrankenhausverwalter i. R. Josef Freimuth vom 1. Jänner 1925 angefangen eine Gnadengabe von monatlich S 40,— gewährt.

Dem landschaftlichen Bezirkstierarzt i. R. Valentin Janeschik wird seine monatliche Pension von S 68,30 mit Wirksamkeit vom 1. Juni 1926 auf monatlich S 100,— erhöht.

Hiemit erledigt sich die Vorlage der Landesregierung, E. Zl. 563.

Die Bittschrift des Hofrates i. R. Dr. Eduard Krodemansch um eine Pensionszulage als Leiter des Landtags-Stenographenbureaus, E. Zl. 513 wird abgelehnt.

Die Bittschrift des Landesbaudirektors i. R. Ing. Karl Supfer, E. Zl. 512, um Erhöhung seines Ruhegenusses wird abgelehnt.

Der Oberlehrerswitwe Emilie Janisch wird über ihre Bittschrift, E. Zl. 530, auf die Dauer der Zeit bis zur Ratifikation des Übereinkommens mit dem SHS-Staate eine Gnadengabe von S 40,— zuerkannt.

Der Frau Anna Bodeprel-Baar wird ab 1. März 1926 bis auf weiteres eine monatliche Gnadengabe von S 40,— bewilligt.

Hiemit erledigt sich die Vorlage der Landesregierung, E. Zl. 541.

Die Bittschrift der Landes-Oberrechnungsratswitwe Maria Fichtner um eine Geldaushilfe, E. Zl. 550, wird der Landesregierung zur kompetenten Erledigung abgetreten.

Ich bitte um die Annahme des Kapitels 11.

(Dieser Antrag wird mit der erforderlichen Majorität angenommen.)

Kapitel 12, Notstandsaushilfen:

Das Erfordernis beträgt	S 100 000,—
Bedeckung	S —
der Abgang daher	S 100 000,—

(Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.)

Kapitel 13, Dollaranleihschuldendienst, hat ein Erfordernis von S 2 540 170,—

eine Bedeckung von S 2 039 690,—

daher einen Abgang von S 500 480,—

Ich bitte um die Annahme.

(Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.)

Kapitel 14, Zufällige Einnahmen und Ausgaben:

Erfordernis	S 6 000 000,—
Bedeckung	S —
Abgang daher in derselben Höhe	S 6 000 000,—

Ich ersuche um die Annahme.

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Kapitel 15, Titel 1, Rauffschillinge:

Erfordernis	S —
Bedeckung	S 1 700,—
überschuß daher	S 1 700,—

Dr. Kammerer: Hohes Haus! Ich möchte dieses Kapitel zum Anlaß nehmen, um auf die Angriffe, die Herr Landesrat Winkler in der gestrigen Sitzung hier gegen das Grazer Gewerbegericht erhoben hat, zu erwidern. Der Herr Landesrat hat sich veranlaßt gesehen zu behaupten, daß beim Gewerbegericht in Graz der Arbeitgeber niemals Recht finde, er werde immer, und zwar grundsätzlich, verurteilt. Diese Behauptungen sind Pauschalverdächtigungen, die vollständig unbegründet sind. Ich stelle auf Grund von Informationen fest: die Landwirtschaft als solche hat überhaupt mit dem Gewerbegerichte nichts zu tun, sie hat beim Gewerbegerichte keine Zuständigkeit und mit demselben keine Berührung, da landwirtschaftliche Dienstverhältnisse gar nicht zur Zuständigkeit des Gewerbegerichtes gehören. Die Landwirtschaft kommt mit dem Gewerbegerichte nur insofern in Berührung, wenn Landwirte ein Gewerbe betreiben oder landwirtschaftliche Genossenschaften ein Kreditinstitut oder ein Gewerbe führen. Dann können sie mit den in Betracht kommenden Streitig-

keiten und Dienstverhältnissen vor das Gewerbegericht kommen. Ich habe auf Grund von eingeholten Informationen festzustellen, daß solche Fälle im letzten Jahre beim Grazer Gewerbegericht nur zu zwei Prozent vorgekommen sind. Es ist auch festzustellen, daß der Senat am Grazer Gewerbegerichte paritätisch zusammengesetzt ist, und zwar aus zwei Laienrichtern, einem davon von den Arbeitgebern und einem aus dem Stande der Arbeitnehmer. Es sind im Durchschnitt 60 Prozent aller streitigen Fälle durch Ausgleich erledigt worden. Von den übrigen 48 Fällen sind in der zweiten Hälfte 1925 und im heurigen Jahre 17 durch Abweisung des Klagebegehrens erledigt worden. Von den 31 Fällen, in denen dem Klagebegehren stattgegeben wurde, ist nur in neun Fällen dem Kläger, nämlich dem Arbeitnehmer, der eingeklagte Betrag zugesprochen worden. In den übrigen 22 Fällen wurde dem Dienstnehmer bloß ein Teil der Klagesumme zuerkannt, das heißt, jedem Streittheile teilweise recht gegeben, wie eben der anhängig gewordene Fall nach der Beweis- und der Rechtslage beurteilt werden mußte. Der Angriff des Herrn Landesrates **Winkler** stellt sich daher als vollkommen unbegründet heraus und ich muß diesen Angriff im Namen der Grazer Richterschaft auch im Namen meiner Partei zurückweisen. Ich möchte nur hinzufügen, daß es doch bekannt sein dürfte, daß gerade die Richterschaft in den schwersten Verhältnissen die größten Opfer gebracht und sich als völlig unparteiisch erwiesen hat. Wir finden es sehr merkwürdig, wenn eine bürgerliche Partei in dasselbe Horn bläst wie die sozialdemokratische Partei, die im Nationalrat immer den Richterstand herabsetzt. Ich weise noch einmal mit Entrüstung diese Angriffe auf den Richterstand zurück. (Lebhafter Beifall bei den Christlichsozialen und den Großdeutschen.)

(Der Antrag des Berichterstatters zu Kapitel 15, Titel 1, wird nunmehr einstimmig angenommen.)

Berichterstatter **Kiemelmoser**: Kapitel 15, Titel 2, Neubauten:

Erfordernis	S 763 620,—
Bedeckung	S 194 875,—
Abgang	S 568 745,—

Titel 3, aufzunehmende und rückzuzahlende Kapitalien:

Erfordernis	S 31 150,—
Abgang in der gleichen Höhe.	

Titel 4, rückzuerhaltende und anzulegende Kapitalien:

Erfordernis	S 75 310,—
Bedeckung	S 32 670,—
Abgang	S 42 640,—

Ich ersuche um die Annahme des restlichen Teiles des Kapitels 15.

(Dieser Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Kapitel 16, Veränderte vormalige Bundesverwaltung:

Erfordernis	S 3 427 229,—
Bedeckung	S 3 967 380,—

es ergibt sich also ein überschuß von S 540 151,—

Ich ersuche um die Annahme.

(Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.)

Kapitel 17, Johann-Quadalbert-Floris-Stiftung:

Erfordernis	S 320,—
Bedeckung	S 320,—

Weder überschuß noch Abgang.

Ich ersuche um die Annahme des Kapitels 17.

(Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.)

Kapitel 18, Landesfeuerwehrfonds:

Erfordernis	S 277 000,—
Bedeckung	S 277 000,—

Weder überschuß noch Abgang.

Dazu kommt ein Resolutionsantrag, der lautet (liest):

„Die Landesregierung wird beauftragt, die Frage zu studieren, ob den Gemeinden, wo keine Feuerwehr besteht, zur Anschaffung von Handdruckfeuerspritzen auch Beiträge zu geben sind.“

Ich ersuche um die Annahme des Kapitels 18 samt Antrag.

(Kapitel 18 samt Beschlußantrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Wir kommen zum Voranschlag der steiermärkischen Landeseisenbahnen für das Jahr 1926. Berichterstatter ist der Herr Präsident **Schreckenthal**, dem ich das Wort erteile.

Schreckenthal: Hohes Haus! Ich habe zu berichten über den Voranschlag der Landeseisenbahnen, und zwar Direktion der steiermärkischen Landesbahnen:

Erfordernis	S 145 590,—
Bedeckung	S 145 590,—

Abgang keiner.

Verwaltung:

Erfordernis	S 29 350,—
Bedeckung	S 29 350,—

Abgang keiner.

Zum Voranschlag der Landeseisenbahnen ist noch ein Antrag (liest):

„Dem Generaldirektor der steiermärkischen Landesbahnen, Hofrat Ing. Rudolf **Knebel**, wird seine nachgewiesene Vordienstzeit von zwölf Jahren und sechs Monaten für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Pensionsbemessung in Anrechnung gebracht. — Hiemit erledigt sich die Bittschrift des Genannten, E. Zl. 547.“

Dann haben wir noch die Landeseisenbahn **Preding-Wiefelsdorf-Stainz**:

Erfordernis	S 146 300,—
Bedeckung	S 136 600,—

Abgang S 9 700,—

Ferner die Landesbahn Kapfenberg—Au-Seewiesen:

Erfordernis	S 560 300,—
Bedeckung	S 607 400,—
Überschuß	S 47 100,—

Ich bitte um die Annahme dieser Ansätze.

Huschak: Hohes Haus! Durch die Landesanleihe ist das Land heuer bei diesem Kapitel in die Lage versetzt, auf dem Gebiete der produktiven Fürsorgetätigkeit in der gegenwärtigen gewaltigen Wirtschaftskrise mildernd eingreifen zu können. Es ist zweifellos und ist vormittags von meinem Kollegen Reichin schon in seinem Antrage erwähnt worden, worin die Landesregierung aufgefordert worden ist, ihren Einfluß auf die Tarifpolitik der Bundesbahnen eingreifen zu lassen, bezw. zu veranlassen, daß eine Verbilligung der Tarifansätze auf die wichtigsten Lebensmittel einsetzen soll. Ich erlaube mir, an den Herrn Landes-eisenbahnreferenten die Anfrage zu stellen, wie es sich mit der Tarifpolitik der steirischen Landes-eisenbahnen verhält, und zwar außer diesen beiden Landes-eisenbahnen, die im Voranschlage enthalten sind, noch bei jenen Landes-eisenbahnen, wo das Land als Mitbesitzer stimmberechtigt an der Verwaltung derselben teilnimmt. Ich erlaube mir auch gleichzeitig die Anfrage an den Herrn Landes-eisenbahnreferenten, welche Vorsorge in folgender Angelegenheit getroffen worden ist. Es ist bekanntlich durch Einstellung des Magnesitwerkes Breitenau diese Lokalbahn sehr gefährdet und es würde für die Bevölkerung dort selbst, ganz besonders aber für die landwirtschaftliche Bevölkerung, einen sehr schweren wirtschaftlichen Rückschlag bedeuten, wenn es sich bewahrheiten würde, obwohl es zwar in den Nachrichten heißt, daß auf Intervention bei der Bundesregierung erklärt worden ist, daß momentan eine Gefahr des Stillstandes noch nicht bestehe, es aber noch nicht gesichert erscheint, ob diese Bahn trotz der Einstellung der Magnesitwerke gesichert erscheint. Es wäre auch zu wünschen, daß bei der Landesanleihe ein größerer Betrag, als gegenwärtig festgesetzt ist, zu dem Bau von Eisenbahnen zur Verfügung gestellt wird, nachdem es dem Vernehmen nach angeblich heißen soll, daß die Bedeckung der amerikanischen Anleihe beispielsweise es bedinge, daß es besonders nur für produktive Zwecke gestattet sei, die Anleihe zu verwenden. Und nachdem ein Teil der Anleihe den Verwendungszweck für Straßenbahnen hat und das von den Amerikanern nicht als produktiver Zweck anerkannt werden soll, so ist es klar, daß ein größerer Betrag der Anleihe frei wird, der für Eisenbahnen verwendet werden soll.

Ich habe mit Befriedigung aus den Verhandlungen über den Ausbau der Linie Feldbach—Gleichenberg entnommen, daß noch eine Reihe von wichtigen Bahnstrecken in Steiermark auszubauen ist. Der Herr Eisenbahnreferent hat im Eisenbahnausschusse vorgetragen, welche Linien zunächst nach Final-

fizierung der Bahn Feldbach—Gleichenberg in Angriff genommen werden sollen. Dies ist um so notwendiger, nachdem wir uns in einer sehr harten Krise befinden, und ist dieses ein Gebiet, in welches der Herr Landesfinanzreferent aus der Dollaranleihe wirklich wegen der Arbeitslosigkeit mildernd eingreifen kann. Es sind nach den Äußerungen des Herrn Landes-eisenbahnreferenten nach dem Ausbau von Feldbach—Gleichenberg eine wichtige Linie in der Oststeiermark und eine wichtige Linie in der Weststeiermark in Aussicht genommen. Bei einer Reihe von anderen Linien werden sich Schwierigkeiten des Ausbaues darin ergeben, daß Bundesbeiträge nicht zu erlangen sein werden. Es wäre aber vielleicht noch mehr zu erzielen, wenn außer dem Betrage von 5,3 Millionen Schilling noch ein größerer Betrag zugewiesen werden könnte, und ich muß schon sagen, wenn früher den Gemeinden und den Bezirken Vorwürfe von der Gegenseite gemacht worden sind, daß diese Gelder verschleudern, weil dieser oder jener Bau ausgeführt wurde, daß es uns angenehm berühren würde, wenn einmal das Land auf dem Gebiete von Eisenbahnbauten eine größere Tätigkeit entfalten würde, und die Landesanleihe ermöglicht dies. Insbesondere in der jetzigen Zeit, wo nicht ein Tag vergeht, ohne daß aus dem Industriegebiete gemeldet wird, dieser oder jener Betrieb ist stillgelegt worden, und wenn man einen Vergleich zieht gegenüber der Entwicklung der produktiven Tätigkeit für die Erwerbslosenfürsorge, was da die Gemeinden und was das Land macht, so tritt das Land sehr in den Hintergrund gegenüber den Gemeinden. Das Land hat außer einigen Fußregulierungen nicht besonders große Arbeiten aufzuweisen, die aber bescheiden im Hintergrunde stehen gegenüber einzelnen größeren Gemeinden, welche eine große Bautätigkeit entwickeln und eine größere Anzahl von Arbeitern beschäftigen als das Landesbauamt. Es wäre auf diesem Gebiete sicherlich dem Lande die Möglichkeit gegeben, durch den Ausbau von Eisenbahnen mehr zu leisten. Ich verweise nur darauf, daß der Herr Eisenbahnreferent auf den Ausbau einer Linie in der Weststeiermark verwiesen hat und Herr Kollege Dr. Kammerer gestern im Finanzausschusse betreffend den Bahnbau Ebiswald—Wies berichtet hat, nur ist die Bahnlinie in der Oststeiermark zunächst in Angriff zu nehmen. Ich verweise weiters darauf, daß im Landtage seit Jahren immer wieder die Verbindung mit Mariazell verlangt wird, da diese sehr notwendig ist. Wir sind sehr interessiert daran, wollen uns aber nicht auf ein Projekt festlegen, das steht mir als Abgeordneten nicht zu, darüber haben die Fachleute zu entscheiden, ob sie von Au-Seewiesen, Mitterdorf oder Weitsch ausgehen soll, aber eine Tatsache ist es, daß es sehr notwendig wäre, eine Bahnverbindung mit Mariazell zu haben, weil dieses Gebiet heute wirtschaftlich von uns losgelöst, nur mit Niederösterreich verbunden ist. Ich bin überzeugt, wäre der Krieg nicht dazwischen gekommen, so wäre diese Linie schon ausgebaut und Mariazell angeschlossen. Es

wäre auch darauf zu verweisen, daß eine Reihe von wichtigen Hauptlinien nicht gebaut worden ist, daß Steiermark zur Zeit der Monarchie stiefmütterlich bedacht wurde mit Eisenbahnen, und gerade die Oststeiermark, und daß daher auf diesem Gebiete sehr viel nachzuholen ist. Ich möchte daher die Aufmerksamkeit des Herrn Eisenbahnreferenten und auch des Herrn Finanzreferenten auf dieses Gebiet richten, hier kann die Landesanleihe wirklich große Arbeiten finanzieren, um eine wirksame Bekämpfung der Arbeitslosigkeit herbeizuführen.

Winkler: Hohes Haus! Auf die Anfrage des Herrn Abg. Ruzsák erlaube ich mir folgendes zu antworten: Bei den Landesbahnen und den Privatbahnen, die im Betriebe des Landes stehen, ist eine Tarifierhöhung mit 1. Juli nicht beabsichtigt, es bleibt der alte Tarif bestehen, da wir uns der Erhöhung der Bundesbahnen nicht anschließen. Was die Lokalbahn Mignitz—Erhard anbelangt, so sind mir die Verhältnisse bekannt, eine momentane Gefahr besteht nicht, die Konzessionäre sind verpflichtet, den Bahnbetrieb aufrechtzuerhalten; sollten sie nicht in der Lage sein, dieser Verpflichtung nachzukommen, so müßte ein anderer Weg gefunden werden, es müßte die Einlösung der Bahn durch den Bund stattfinden oder ein anderes Unternehmen gewonnen werden, weil sonst die Konzession verloren geht. Bezüglich der Landesanleihe und der Eisenbahnbauten erlaube ich mir folgendes mitzuteilen. Wir haben bereits im Landtag durch ein Gesetz festgelegt, welche Beträge für Eisenbahnbauten in Zukunft zur Verfügung stehen werden, und zwar wird dies ein Betrag von 5,3 Millionen Schilling sein. Ich habe nun eine bemerkenswerte Mitteilung zu machen bezüglich jenes Bahnprojektes, welches wir heuer schon hier behandelt haben. Wir haben am 27. Februar d. J. im Landtage den Beschluß gefaßt, daß unter der Voraussetzung, daß der Bund 45% der Baukosten für den Bahnbau Feldbach—Gleichenberg übernimmt, und wenn die Lokalinteressenten 10 Prozent übernehmen, das Land Steiermark bereit ist, gleichfalls 45 Prozent der Baukosten zu übernehmen, und sollten die budgetären Mittel nicht hinlangen, wird die Garantie für auszugebende Obligationen ausgesprochen. Das ganze Finanzierungsprogramm war davon abhängig, ob das Bundesministerium in der Lage ist, die Vorjorgen für diesen 45prozentigen Beitrag zu treffen. Ich bin nun in der erfreulichen Lage, mitteilen zu können, daß folgende Note des Bundesministeriums für Handel und Verkehr an uns gelangt ist (liest):

„An die steiermärkische Landesregierung (Abteilung 1) in Graz, Landhaus. Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat den Beschluß des steiermärkischen Landtages vom 27. Februar 1926 betreffend die Widmung von Landesmitteln zur Vollendung des Bahnbaues Feldbach—Gleichenberg sowie die Mitteilung, daß auch die Beitragsleistung der örtlichen Interessenten im Betrage von 10 Prozent der voraussichtlichen Baukosten sichergestellt ist, mit großer Befriedigung

zur Kenntnis genommen und erklärt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen, daß für die Bereitstellung eines Bundesbeitrages im Maßmaß von 45 Prozent der Baukosten der Lokalbahn, höchstens aber von 3,6 Millionen Schilling, zu gleichen Teilen in den Bundesvoranschlägen für die Jahre 1927 und 1928 Vorsorge getroffen wird.

Diese vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung der beiden genannten Bundesvoranschläge in Aussicht gestellte Zuwendung aus Bundesmitteln hat zur Voraussetzung, daß die Projektverfassung, die Vergebung der Bauarbeiten sowie der Abschluß der Bau-, Lieferungs- und allfälligen Stromversorgungsverträge im Einverständnis mit dem Bundesministerium für Handel und Verkehr (Verkehrsfektion) erfolgt.“

Damit ist die Finanzierung des Bahnbaues Feldbach—Gleichenberg vollständig sichergestellt und es handelt sich nunmehr darum, daß wir im Laufe der Zeit die Beträge zur Verfügung haben, um den Bahnbau wirklich vollenden zu können. Es ist auch — nachdem der Schlußstein für die Finanzierung durch die Zusage der Bundesregierung gelegt wurde — nunmehr gelungen, unter den Lokalinteressenten eine Einigung über die Führung der Trasse zustandezubringen. Durch die Elektrifizierung der Bahnlinie sind wir in der Lage, uns den ersten Tunnel zu ersparen, wir gehen auf die Höhe und sind nun auch hiemit in der Lage, das große und weite Gebiet von Gnas zu erschließen, so daß wir — da durch einen Umweg die Fahrzeit verlängert wird, mit Rücksicht darauf, daß der elektrische Betrieb eine schnellere Fahrzeit hat, — auch in dieser Richtung keine Bedenken mehr zu haben brauchen. Es dürfte voraussichtlich nach Fertigstellung des Detailprojektes im Juli mit dem Bahnbau begonnen werden können. Ich glaube, daß auch diese Arbeit des Bahnbaues Feldbach—Gleichenberg zweifellos auf alle Teile unserer Wirtschaft sehr befruchtend wirken wird. Es ist weiter beabsichtigt, vorausgesetzt, daß wir auch jene Teile der Landesanleihe bekommen, die für Eisenbahnzwecke zur Verfügung gestellt werden sollen und die durch den Landtag beschlossen wurden, die Industriebahn Birkfeld—Ratten, eine Privatbahn der Feistritz-taler Bergbaugesellschaft, womöglich heuer noch dem öffentlichen Verkehr zu übergeben, sowohl dem Personen- als auch dem Frachtenverkehr. Es wird dadurch einem bisher unter schwierigen Verhältnissen arbeitenden Gebiete Steiermarks die Möglichkeit zur Entwicklung gegeben. Wir glauben, daß der Weg gefunden ist, auch diese Sache zur Durchführung bringen zu können, die beiläufig einen Betrag von S 600 000,— erfordern wird. In dritter Linie besteht die Absicht, von den kleinen Bahnbauprojekten noch eines auszuwählen, und denke ich da vor allem an den Bahnbau Pölsing—Wies—Eibiswald, welcher mit bescheidenen Mitteln die Möglichkeit bietet, diese Verbindung herzustellen. Der ganze Bahnbau würde 18 Milliarden Kronen beanspruchen, wovon die Lokalinteressenten einen Betrag von 4 Milliarden durch Zeichnungen sicher-

gestellt haben. Wir würden den übrigen Teilbetrag, da auf eine Beihilfe des Bundes schwerlich zu rechnen ist, übernehmen, um den Bahnbau zu ermöglichen, so daß sich vielleicht an den Bahnbau Feldbach—Gleichenberg heuer, im nächsten Jahr Pölsing—Eibiswald anschließen könnte, und im Zusammenhang damit könnte auch der Zufahrtstraßenbau Eibiswald—Soboth finanziert werden. über die anderen Projekte, die bestehen, kann ich mich nur kurz dahin äußern, daß wir bezüglich der drei Projekte, die nach Mariazell gewünscht werden, Seebach—Turnau—Mariazell und Rittersdorf—Beitsch—Mariazell und Würzzuschlag—Neuberg—Mariazell, nunmehr bestrebt sind, eine Klärung herbeizuführen, daß diese drei Projekte auf eine Linie gebracht werden, weil drei Linien unmöglich zu bauen sind. Es wird sehr schwer sein, eine zu bauen, weil die Beträge, die hiefür in Anspruch genommen werden, außerordentlich hoch sind. Sollte eine Einigung nicht erzielbar sein, dann wird die Landesregierung und die Bundesregierung die Entscheidung treffen müssen, daß ein Projekt zur Grundlage für weitere Verhandlungen genommen wird.

Die Bestrebungen Fürstfeld—Gleisdorf, die die Landesregierung auf das wärmste unterstützt hat, hängen davon ab, ob die Bundesregierung die staatliche Garantie aussprechen wird. Bekanntlich soll diese Bahn finanziert werden mit Leihkapital, und der Eisenbahnausschuß will von der Bundesregierung beziehungsweise von der Nationalversammlung eine Garantie haben. Es hätte der Bund 6 Prozent und wir 1½ Prozent der Garantiequote zu übernehmen. Die Bundesregierung hat den Beschluß gefaßt, zunächst eine Überprüfung der Rentabilitätsberechnung des Eisenbahnausschusses vorzunehmen und, wenn diese Überprüfung ein günstiges Ergebnis zeitigt, einer solchen Garantie näher zu treten. Dann wird es auch für uns möglich sein, von unserem Standpunkt aus sich mit der Garantiefrage zu beschäftigen.

Bezüglich der anderen Lokalbahnen, Gleisdorf—Pischelsdorf—Pöllau, bezüglich des Projektes nach Leutschach, bezüglich der Verbindung des Kirchbacher Gebietes muß darauf verwiesen werden, daß wir alles daransetzen müssen, in die Lokalbahnvorlage des Nationalrates an entsprechender Stelle unsere Projekte hineinzubringen. Diese Lokalbahnvorlage dürfte in sehr kurzer Zeit erstellt werden und es dürfte möglich sein, daß die steirischen Bahnprojekte einen entsprechenden Rang einnehmen, weil wir sie ohne Bund nicht durchführen können. Indem ich den Herrn Antragsteller und das hohe Haus bitte, diese meine Mitteilungen zur Kenntnis zu nehmen, schließe ich meine Ausführungen.

Präsident: Die Rednerliste ist erschöpft, ich schreite zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, welche dem Antrage des Berichterstatters zustimmen, die Hand zu erheben (geschieht), der Antrag ist einstimmig angenommen. Es gelangen nunmehr zur Verhandlung die Bedeckungsanträge.

Berichterstatter ist Herr Abg. Spak.

Berichterstatter Spak: Hohes Haus! Ich habe in meiner Rede in der Generaldebatte die angenehme Mitteilung machen können, daß der Finanzreferent und der Finanzausschuß des steirischen Landtages heuer weder mit neuen Steuern noch mit Steuererhöhungen kommt, es hat sich nur eine Kleinigkeit geändert betreffs Einziehung eines kleinen Teiles der Ertragsanteile der Gemeinden Steiermarks für 1926 zugunsten des Landes sowie zur Bildung eines Gemeindeausgleichsfonds.

Ich habe im Namen des Finanzausschusses folgendes Gesetz zur Annahme zu empfehlen (verliest den Gesetzentwurf 3 aus dem Anhang der Beilage Nr. 154):

Ich bitte im Namen des Finanzausschusses um Annahme des Gesetzes.

Präsident: Ich schreite zur Abstimmung und mache aufmerksam, daß im Sinne des Abgabenteilungsgesetzes zur Annahme dieses Gesetzes wenigstens die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Landtages und eine Dreiviertelmajorität notwendig ist. Ich konstatiere, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder des Landtages anwesend ist. Ich ersuche die Abgeordneten, welche dem Antrage des Herrn Berichterstatters zustimmen, die Hand zu erheben (geschieht). Der Antrag ist mit der erforderlichen Majorität angenommen worden.

Berichterstatter Spak: Es liegen noch zwei Beschlußanträge vor. Der eine geht dahin (liest):

„Die Landesregierung wird beauftragt, dafür Sorge zu tragen, daß der Landesvoranschlag jeweils spätestens acht Wochen vor Jahreschluß im Landtage eingebracht wird. Der Rechnungsabchluß des Landes für das vorangegangene Gebarungsjahr ist spätestens gleichzeitig mit dem Landesvoranschlage dem Landtage vorzulegen.“

(Der Beschlußantrag wird mit der erforderlichen Majorität angenommen.)

Ein zweiter Beschlußantrag lautet (liest):

„Der Landtag beauftragt die Landesregierung, bei der Bundesregierung eine den Interessen der Länder Rechnung tragende Änderung des Abgabenteilungsgesetzes in die Wege zu leiten.“

(Der Beschlußantrag wird mit der erforderlichen Majorität angenommen.)

Präsident: Hiemit ist der Voranschlag des Landes erledigt. (Lebhafter Beifall.)

Es gelangt nunmehr zur Verhandlung die dringliche Anfrage der Abgeordneten Leichin, Gföller und Genossen an den Landeshauptmann Dr. Rintelen betreffs zollfreier Einfuhr von Wein durch das Stift St. Lambrecht.

Ich erteile zur Begründung dieser Anfrage dem Herrn Abgeordneten Leichin das Wort.

Leichin: Hohes Haus! In der Landtagsitzung am 27. Februar d. J. haben wir den Herrn Landeshauptmann aufmerksam gemacht, daß das Stift St. Lambrecht auf sein Ansuchen die zollfreie Einfuhr von 200 Hektoliter Wein durch den Präsidenten der Finanzlandesdirektion, Dr. Otto Pflieger, bewilligt erhalten hat, wodurch der Staat um einen Zollbetrag von 80 Millionen geschädigt wurde. Wir stellten an den Landeshauptmann die Anfrage, ob er in der Lage ist, uns mitzuteilen, ob er von dieser Zollbefreiung Kenntnis hat, ob diese auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen erfolgt ist und, wenn das nicht der Fall ist, was er zu tun gedenkt, um die verantwortlichen Beamten zur Rechenschaft zu ziehen und die Zollbefreiung unmöglich zu machen. In seiner Antwort hat der Landeshauptmann erklärt, daß die zollfreie Einfuhr auf Grund des Belgrader Übereinkommens und mit Recht erfolgt ist, welche Erklärung er mit dem Vorbehalte machte, daß noch einige Ergänzungen nachzutragen seien. Eine solche Ergänzung halten wir für notwendig, weil wir der Auffassung sind, daß der Herr Landeshauptmann unrichtig informiert wurde. Deshalb stellen wir wieder an den Landeshauptmann folgende Anfrage:

1. Ist er noch immer der Überzeugung, daß die zollfreie Einfuhr von Wein durch das Stift Sankt Lambrecht gesetzlich gerechtfertigt war, oder will er allfällige Ergänzungen seiner Ausführungen vom 27. Februar nachtragen?

2. Ist der Herr Landeshauptmann in der Lage, uns mitzuteilen, ob es sich bei der zollfreien Einfuhr von Wein nur um das Stift St. Lambrecht handelt, oder ob auch anderen Klöstern und Stiften die zollfreie Einfuhr bewilligt wurde und für welche Mengen.

3. Was gedenkt der Herr Landeshauptmann zu unternehmen, um den Zollbetrug, durch den der Staat um Milliarden geschädigt wird, in Zukunft unschädlich zu machen und den dafür verantwortlich gemachten Beamten zur Verantwortung zu ziehen.

Wir hoffen, daß wir diesmal eine Auskunft bekommen werden, die uns befriedigen wird.

Präsident: Zur Beantwortung dieser Anfrage erteile ich dem Herrn Landeshauptmann Doktor Rintelen das Wort.

Dr. Rintelen: Hohes Haus! Es handelt sich eigentlich um eine Frage, die meiner Kompetenz nicht untersteht. Ich habe mich aber erkundigt und habe von der Finanzlandesdirektion bereits Auskünfte, soweit sie sich auf Tatsachen beziehen, bekommen.

Die Finanzlandesdirektion hat der Benediktinerabtei in St. Lambrecht die zollfreie Weineinfuhr auf Grund des Artikels III, Absatz 2, des Belgrader Zusatzübereinkommens vom 23. Februar 1923 bewilligt.

Während nach den allgemeinen Bestimmungen der Zollvollzugsanweisung und den einschlägigen Ministerialverordnungen der Grenzverkehr im beiderseitigen Grenzgebiet nur dann zollfrei erfolgen

kann, wenn die Bewirtschaftung von dem in der österreichischen Grenzzone gelegenen Wirtschaftszentrum aus erfolgt, wird durch den Artikel III des Belgrader Zusatzübereinkommens eine weitergehende Vereinbarung mit Jugoslawien über Grenzverkehrs-erleichterungen für grenzdurchschnittene Liegenschaften getroffen.

In diesem Artikel III des erwähnten Übereinkommens wird nämlich den Angehörigen der vertragsschließenden Teile, die auf dem Gebiete des einen Vertragsteiles innerhalb der Grenzzone einen Wohnsitz haben, jedoch auf dem Gebiete des anderen Teiles innerhalb der Grenzzone Grundstücke besitzen, im Fall ihr zusammenhängender Grundkomplex von der Grenzlinie durchschnitten wird (den Doppelbesitzern im engeren Sinne) das Recht zugesichert, den auf dem betreffenden landwirtschaftlichen Betriebe gewonnenen Wein zollfrei nach ihren jenseits der Grenze gelegenen Grundstücken zu bringen.

Eine Einschränkung dieser Zollfreiheit in der Richtung, daß dieselbe nur dann gegeben wäre, wenn der Wohnsitz des betreffenden Doppelbesitzers innerhalb der Grenzen des zollberechtigten Staates liegt, ist in dieser nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen strikte zu interpretierenden vertragsmäßigen Ausnahmebestimmung nirgends enthalten.

Um einen solchen durch die erörterte Vertragsbestimmung geregelten Fall handelt es sich nach der Rechtsanschauung der Finanzlandesdirektion beim Weingartenbesitz des Stiftes St. Lambrecht.

Dieser Weingartenbesitz liegt hart an der Grenze, ist am Witscheinberg grenzdurchschnitten und wird vom ordentlichen Wohnsitz des Stiftsbevollmächtigten in Witschein drei Kilometer von der Reichsgrenze aus bewirtschaftet.

Zur Überprüfung der Rechtsanschauung der Finanzlandesdirektion ist übrigens das Finanzministerium berufen, welchem die Finanzlandesdirektion ihre Entscheidung auch zur Überprüfung vorgelegt hat. Eine Entscheidung oder Äußerung des Finanzministeriums ist noch nicht erfolgt.

Die weitere Frage, ob auch anderen Klöstern und Stiften die zollfreie Einfuhr bewilligt wurde, ist insofern zu vereinen, als Admont und Rein schon nach den allgemeinen durch die Zollvollzugsanweisung und die Ministerialerlässe aufgestellten ganz außer Frage stehenden Normen das Recht besitzen, ihren aus der jugoslawischen Grenzzone gefochten Wein zollfrei einzuführen. Es handelt sich in diesen Fällen aber nicht um grenzdurchschnittene Doppelbesitz sondern um Doppelbesitz in der Grenzzone, welcher von einem in der inländischen Grenzzone gelegenen Wirtschaftsbetrieb aus bewirtschaftet wird.

Von einem Zollbetrug, welche Anschulldigung die Herren Interpellanten in ihrer Anfrage erheben, kann in einem Falle, in welchem eine behördliche Entscheidung erflissen ist, welche der Oberbehörde zur Überprüfung vorgelegt wurde, wohl überhaupt nicht die Rede sein, und es muß daher eine solche

ungerechtfertigte Beleidigung unbescholtener Beamter mit Nachdruck zurückgewiesen werden.

Gföller: Ich beantrage die Eröffnung der Wechselrede.

(Die Eröffnung der Debatte wird beschlossen.)

Reichin: Mit den Ausführungen des Herrn Landeshauptmannes können wir uns nach keiner Richtung zufriedengeben, auch dann nicht, wenn er erklärt, daß die Sache zur Überprüfung beim Bundesministerium für Finanzen liegt. Die Ausführungen, die er gemacht hat, nach welchen die Berechtigung zur zollfreien Einfuhr auf Grund des Belgrader Übereinkommens gegeben ist, sind nicht richtig. Das Bundesministerium für Finanzen hat in dieser Angelegenheit bereits eine Entscheidung herausgegeben. Die Entscheidung wurde scheinbar erst herausgegeben, nachdem wir das erstemal die Anfrage hier gestellt haben. Daraus ist ersichtlich, daß große Zweifel geherrscht haben, ob diese Einfuhr gesetzlich gerechtfertigt ist. Daraus ist auch ersichtlich, daß in der letzten Zeit mehrere solche Entscheidungen erlossen sind, um diese ungerechtfertigte Einfuhr des Weines einigermaßen zu rechtfertigen. Nun hat sich der Herr Landeshauptmann wieder auf das Belgrader Übereinkommen berufen, und zwar auf Artikel III, Ziffer 1. Wie heißt es nun da im Belgrader Übereinkommen? „Die Angehörigen der vertragsschließenden Teile, die auf dem Gebiete des einen Vertragsteiles innerhalb der Grenzzone ihren ordentlichen Wohnsitz haben, jedoch auf dem Gebiete des anderen Teiles jedenfalls innerhalb der Grenzzone Grundstücke besitzen, Doppelbesitzer im weiteren Sinne, sind ebenso wie ihre Familienangehörigen und ihr Gesinde berechtigt, frei von jeder Einfuhr- und Ausfuhrbewilligung folgende Gegenstände von ihrer Behausung zu solchen Grundstücken und umgekehrt zu transportieren.“

Nun könnte vielleicht aus diesem Text zu schließen sein, daß natürlich auch bei Wittschein das zutrifft, deshalb der Wein zollfrei eingeführt werden kann, weil hier nur steht, daß die im Grenzgebiete und in der vom Grenzgebiete durchschnittenen Zone wohnenden oder besitzenden Wirtschaftler diese Produkte ihres Grundes und Bodens zollfrei einführen können. Dieser Auffassung wird widersprochen durch den Artikel 35 der Zollvollzugsanweisung. Dort heißt es:

„Die Erzeugnisse für Land- und Forstwirtschaft, dann der Viehzucht grenzdurchschnittener, vom Inlande aus bewirtschafteter Liegenschaften bilden keinen Gegenstand der Zollerhebung. Hierunter fallen forstwirtschaftliche Erzeugnisse nicht. Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt insoweit, als nicht durch Vereinbarungen mit den Nachbarstaaten über Grenzerleichterungen für die grenzdurchschnittenen Liegenschaften weitergehende Befreiungen festgesetzt sind. Als grenzdurchschnittene Liegenschaften sind außer den von der Zollgrenze durchschnittenen, zusammenhängenden Liegenschaf-

ten auch solche Besitzungen zu betrachten, die aus räumlich getrennten, im Grenzbezirke diesseits und jenseits der Zollgrenze gelegenen Grundstücken bestehen. Eine Bewirtschaftung vom Inlande aus ist dann anzunehmen, wenn sich die zugehörigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude im Inlande befinden.“

Aber auch dieser Artikel 35, der die Sache schon unbestreitbar regelt, konnte vielleicht den Kommentar zulassen, daß, wenn sich die Wirtschaftsgebäude bei uns in Österreich befinden, dann die zollfreie Einfuhr für den Besitzer gegeben ist. St. Lambrecht hat die Wirtschaftsgebäude innerhalb unseres Landes und infolgedessen das Recht, allen diesen Wein zollfrei einzuführen. Nun hat das Bundesministerium auch darüber, um jeden Irrtum auszuschließen, schon entschieden. Unter dem 26. September 1923 hat die Finanzlandesdirektion in Graz an die verschiedenen Zollämter in Steiermark ein Rundschreiben versendet, das einen Kommentar des Bundesministeriums für Finanzen über dieses Belgrader Übereinkommen und über § 35 der Zollvollzugsanweisung darstellt. Dieser Kommentar sagt deutlich, wer oder welche Doppelbesitzer, deren Besitz von der Grenze durchschnitten ist, Wein oder Most zollfrei einführen dürfen.

In diesem Rundschreiben vom 26. September 1923 heißt es:

„Mit Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 21. September 1923, Zl. 56 582, ist die Ermächtigung herabgelangt, daß bis auf weiteres die Zollfreiheit für Wein und Most aus dem im jugoslawischen 10 Kilometer breiten Grenzbezirke gelegenen Weingärten nach § 35 der Zollvollzugsanweisung zuerkannt werden kann, wenn die Eigentümer der überlandsliegenschaften im diesseitigen Grenzbezirk ihren alleinigen ständigen Wohnsitz oder einen landwirtschaftlichen Besitz haben, von dem aus die Bewirtschaftung des jugoslawischen Weingartens geleitet wird, wobei unter dem diesseitigen Grenzbezirk eine 15 Kilometer breite Zone innerhalb der Zollgrenze verstanden werden kann.“

Nach diesem Erlasse des Bundesministeriums für Finanzen müßte also das Wirtschaftsgebäude für jede solche Wirtschaft innerhalb der Grenzzone in einem 15 Kilometer breiten Streifen in der Grenzzone liegen. Das trifft bei St. Lambrecht nicht zu. Am Wittscheiner Berge hat das Stift St. Lambrecht auf österreichischem Boden nur ein Joch Grund, auf dem aber kein Wein gebaut wird. Die Weingärten des Stiftes liegen in Jugoslawien. (Zwischenruf.) Gaß: Weil ich keinen Wein trinke, dürfen die Stifte den Staat betrügen. Das wäre eine schöne Logik. Der Stiftsbesitz wird von Jugoslawien aus bewirtschaftet, infolgedessen es nicht zutrifft, daß auf Grund des Belgrader Abkommens oder eines Erlasses das Stift St. Lambrecht den Wein zollfrei einführen darf. Der Erlaß sagt aber noch mehr. Das Finanzministerium weiß genau, aus welchem Grunde es diesen Erlaß hinausgegeben hat. Es

mußte, daß die Möglichkeit besteht, daß Gastwirte oder andere Besitzer, die ebenfalls im Grenzgebiet ihren Wohnsitz haben, in Jugoslawien Wein kaufen, dann erklären können, er stammt von den Erträgen ihres Grundes und Bodens, weshalb sie das Recht hätten, ihren Wein oder Most zollfrei einzuführen. Damit das nicht geschieht, damit dieser Betrag nicht möglich ist, darauf hat auch dieser Erlaß Bedacht genommen. Es heißt dort weiter:

„Um jedoch einen eventuellen Mißbrauch beim Bezuge des Weines bzw. Mostes auszuschließen, etwa durch Ankauf von jugoslawischem Wein durch Wirte des österreichischen Grenzbezirkes, sind unter vorsichtiger Bedachtnahme auf den Ausfall der Weinernte im jugoslawischen Grenzbezirk (10-Kilometer-Zone) vorerst Erhebungen über die in Betracht kommenden Weilmengen zu pflegen.“

Also angenommen, daß das wirklich zutrifft, was der Herr Landeshauptmann gesagt hat, daß auf Grund des Artikels III des Belgrader Übereinkommens das Stift St. Lambrecht das Recht hätte, Wein einzuführen, so hätten logischerweise Erhebungen stattfinden müssen, ob in der 10-Kilometer-Zone des Besitzes soviel Wein gefechst wurde, als das Stift St. Lambrecht eingeführt hat. Das aber bezweifeln wir und hat außerdem das Stift Sankt Lambrecht kein Recht dazu, weil sein Wirtschaftsbesitz von Jugoslawien aus bewirtschaftet wird und auf Grund dieser Erklärung des Bundesministeriums für Finanzen ein Recht zur zollfreien Einfuhr nicht besteht. Nun hat das Bundesministerium jedenfalls angenommen, daß auch dieser Kommentar noch nicht genügt, um Durchstechereien unmöglich zu machen. So hat in der letzten Zeit — und sicher erst auf Grund meiner Anfrage hier im Landtage — das Ministerium einen Runderlaß hinausgegeben, der auch die letzten Durchstechereien unmöglich machen soll. Dieser Erlaß, der nun von der Finanzlandesdirektion den Zollämtern vor kurzem zugesandt wurde, lautet:

„Das Bundesministerium für Finanzen hat artilich eines konkreten Falles mit dem Erlaß vom 4. März 1926, Zl. 16 534/3, erklärt, daß nach den autonomen Bestimmungen des § 35 der Zollvollzugsanweisung die Zollfreiheit für Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft grenzdurchschnittener Grundstücke im Sinne dieser Bestimmung in der Art beschränkt ist, daß darunter nur Bodenprodukte in der Gestalt verstanden werden können, in der sie der Boden selbst liefert, nicht aber Erzeugnisse, die erst durch einen Verarbeitungs- und Umwandlungsprozeß aus den Bodenprodukten gewonnen werden, mithin „Wein“, von der Zollfreiheit gemäß § 35 der Zollvollzugsanweisung überhaupt ausgeschlossen ist.“

Ich meine, dieses Rundschreiben vom 15. März 1926 allein beweist, daß Wein, da der Wein ein Produkt ist, das durch einen Umwandlungsprozeß des Urproduktes gewonnen wird, von der zollfreien Einfuhr ausgeschlossen ist. Aus diesem Grunde sind die Erklärungen und die Mit-

teilungen, die uns der Herr Landeshauptmann gemacht hat, nicht stichhältig und er ist unrichtig informiert worden. Nun hat er uns mitgeteilt, daß eine Reihe von Klöstern und Stiften Wein zollfrei eingeführt hat. Er gibt das zu. Es wäre angezeigt gewesen, auch zu erfahren, wieviel Wein von diesen Körperschaften eingeführt wurde. Ich habe nachgewiesen, daß die zollfreie Weineinfuhr zu Unrecht erfolgte und durch keine Vollzugsanweisung oder ein Abkommen gerechtfertigt wird. Nun fragen wir, wieviel Wein ist zollfrei eingeführt worden? Ich habe schon nachgewiesen, daß vom Stift St. Lambrecht der Wirtschaftshof nicht in Österreich sondern in Jugoslawien liegt und daß aus diesem Grunde die zollfreie Einfuhr nicht gestattet, der Wein daher zu verzollen ist. Wieviel Wein wurde nun vom Stift St. Lambrecht zollfrei in Österreich eingeführt und um wieviel wurde der Bund dadurch durch die Stifte und Klöster geschädigt? So hat das Stift Lambrecht im Jahre 1923 zweimal 54 Hektoliter eingeführt, im Jahre 1924 hat das Stift St. Lambrecht einmal 55 Hektoliter und dann noch 54 Hektoliter eingeführt. Im Jahre 1925 hat das Stift St. Lambrecht weitere 85 Hektoliter und 54 Hektoliter eingeführt und im Jahre 1926 — das habe ich bereits mitgeteilt — sind zweimal 54 Hektoliter eingeführt worden. In der vergangenen Woche wurde abermals ein großes Quantum Wein für das Stift St. Lambrecht eingeführt. Dabei möchte ich auf folgenden ganz merkwürdigen Vorgang hinweisen. Bisher wurde bei der Einfuhr der Wein in Leibnitz vom Zollamt abgefertigt, während der Wein, der in der vergangenen Woche eingeführt wurde, nicht mehr vom Zollamt in Leibnitz, sondern merkwürdigerweise vom Zollamt in Leoben abgefertigt wurde. Diese Schiebung der Finanzlandesdirektion, die den Wein nicht mehr wie bisher in Leibnitz, sondern in Leoben abfertigen ließ, erscheint ganz sonderbar und beweist nur die Richtigkeit unserer Behauptung. Die Ortsverschiebung beweist, daß selbst die Finanzlandesdirektion der Auffassung ist, daß das, was bisher geschehen ist, wider das Gesetz geschehen ist und durch gar nichts gerechtfertigt wird. Denn wenn es gerechtfertigt wäre, hätte die Finanzlandesdirektion keine Ursache, die Neueinfuhr in der vergangenen Woche nicht in Leibnitz abfertigen zu lassen. Aber nicht nur das Stift St. Lambrecht hat bedeutende Mengen von Wein zollfrei eingeführt, sondern auch das Chorherrenstift Voral. Dabei sind ganz merkwürdige Dinge vor sich gegangen, und zwar Dinge, die es bestätigen, daß unsere Auffassung zu Recht besteht. Zum Beispiel hat im Jahre 1922 das Stift Voral 65 Hektoliter Wein eingeführt. Das Ansuchen um zollfreie Einfuhr ist an die Finanzlandesdirektion in Graz gegangen. Im Jahre 1924 hat sich das Stift mit seinem Ansuchen nicht mehr an die Finanzlandesdirektion gewendet, sondern hat sich an das Bundesministerium für Finanzen gewendet, von dem die ausnahmsweise Einfuhr von 30 Hektolitern ausnahmsweise gestattet wurde;

trotzdem im Jahre 1924 vom Bundesministerium nur ausnahmsweise die zollfreie Einfuhr gestattet wurde, wovon die Finanzlandesdirektion unterrichtet war, hat trotzdem die Finanzlandesdirektion in Graz im Jahre 1925 ganz ohne Rücksicht auf diese ausnahmsweise Bewilligung der zollfreien Einfuhr von Wein im Vorjahre wieder die zollfreie Einfuhr von 30 Hektoliter für das Jahr 1926 bewilligt. St. Georgen a. d. Stifting hat ebenfalls eine größere Anzahl von Hektolitern zollfrei eingeführt. Ebenso hat das Stift Admont Wein zollfrei eingeführt, dessen Insassen nicht nur Gottes Worte von der Kanzel den Gläubigen spenden, sondern auch Wein nach dem Gottesdienst ihren gläubigen Kellergästen zukommen lassen, um gute Geschäfte zu machen. (Zwischenruf: „Glorienschein für den heiligen Wein!“) Das Stift Admont hat im Jahre 1925 100 Hektoliter Wein zollfrei eingeführt. Durch die zollfreie Einfuhr des Weines durch das Stift Admont ist das Bundesministerium allein um einen Betrag von 1 059 000 000 betrogen worden und ich sage es offen, betrogen worden, wemgleich es der Herr Landeshauptmann bestreitet, daß hier ein Zollbetrug vorliegt. (Gföller: „Oder eine Korruption.“) Nun wissen wir, daß das Stift Admont seinen Besitz in Jugoslawien hat und in Österreich gar kein Wirtschaftsgebäude besitzt, welches mit dem Besitz in Verbindung steht. Der Stadtpfarrer Wellitzer von Radkersburg, der die Vermittlung der Einfuhr übernahm, ist nur ein Strohmännchen für das Stift, der die formelle Verwaltung übernommen hat, um dem reichen Stift den Zolleswindel zu erleichtern. Wenn wir zusammenrechnen, was auf ungesetzliche Weise da an Wein eingeführt wurde, da kommt eine Summe von über 800 Hektoliter heraus, wodurch der Bund durch die ungesetzliche Einfuhr durch die Klöster und Stifte um einen Betrag von über 5 000 000 000 Kronen betrogen wurde. (Wallisch: „Das ist ein Skandal.“) Bei allen diesen Dingen kommen wir auf den Gedanken, ob da nicht vielleicht Schutzpatrone im Spiele sind, unter deren Schutz der Herr Finanzlandesdirektor Pflieger handelte. Wenn wir durch die Tagesblätter vom Alpenländischen Schutzverbande der Brauereien in Linz ersehen, daß der Herr Advokat Dr. Kintelen sich für Zollinterventionen bei dem christlichsozialen Finanzminister Dr. Ahrer zugunsten der Brauereien 400 Millionen bezahlen ließ, so liegt der Verdacht nicht fern, daß es sich auch bei der zollfreien Einfuhr von Wein zugunsten der Klöster und zum Schaden des Bundes um Interventionen oder eine eigenmächtige ungesetzliche Handlung des Landesfinanzdirektors Dr. Pflieger handelt. Dieser Verdacht ist um so begründeter, wenn wir erfahren, daß der Herr Finanzminister Doktor Ahrer vor seinem Abgang als Minister noch rasch dem Landesfinanzdirektor Dr. Pflieger eine jährliche Personalzulage von 20 000 000 Kronen bewilligt hat. Es kann sich dabei nur um eine Anerkennung dafür handeln, daß Dr. Pflieger, frei-

willig oder über Anregung diese Zollbefreiung zugunsten der Klöster vornahm.

Ich habe bewiesen, daß unsere Behauptung, die Klöster und die Stifte haben den Bund um den Weinzoll betrogen, zu Recht besteht, da keines dieser Klöster auf österreichischem Grund und Boden ein Wirtschaftsgebäude hat, alle ihre Wirtschaftsgebäude und Weingärten auf jugoslawischem Boden sich befinden. Ich habe auf Grund eines Erlasses nachgewiesen, daß Wein ein fertiges Produkt ist und deshalb nicht zollfrei eingeführt werden darf. Ich habe ferner nachgewiesen, daß das, was in dieser Sache geschehen ist, alles gesetzwidrig geschehen ist und ich glaube mit vollem Recht, diese Dinge als einen Betrug an unserem Bundesstaat bezeichnen zu können. Damit will ich gesagt haben, daß die Erklärung, die der Herr Landeshauptmann gegeben hat, eine Irreführung ist oder auf unrichtigen Informationen beruht. Wir müssen fordern, daß der Herr Landeshauptmann seinen ganzen Einfluß beim Bundesminister für Finanzen geltend macht, daß diese Schlamperei und Zolldurchstechereien abgestellt werden. (Beifall bei den Sozialdemokraten.)

Gartner: Hohes Haus! Ich will nicht darauf eingehen, ob die Einfuhr des Weines für das Stift St. Lambrecht gesetzlich gerechtfertigt ist oder nicht, ich will aber feststellen, daß dieser Artikel III des Belgrader Übereinkommens verschiedenartig ausgelegt wird. Bei kleinen Besitzern und Doppelbesitzern, die sowieso durch die Grenzziehung zwischen Jugoslawien und Österreich schwer geschädigt und deren Wirtschaften dem Untergange preisgegeben wurden, da weiß man von einer zollfreien Einfuhr gar nichts. Nur so ein Doppelbesitzer, der das Glück hat, innerhalb der 15-Kilometer-Grenze zu sein, der hat das Recht, den Wein einzuführen; wenn er aber weniger Wein angibt, als er gefechst hat, und er führt einige Liter mehr herüber, so kann es ihm passieren, daß er den Überschuss über die Grenze wieder zurückführen muß. So ein Kuriosum hat sich unlängst in Spielfeld ereignet; da hat ein Besitzer um zirka 35 Liter Wein zu viel eingeführt — es war ein bekannter, alter Besitzer — und trotzdem mußte er diese 35 Liter zurück nach Jugoslawien führen. Er mußte dort alle Ausfuhr- und wieder die Einfuhrgebühren bezahlen. Es wäre für ihn wohl besser gewesen, er hätte den Wein einfach ausgelassen. So schikaniert man die kleinen Besitzer, speziell die Doppelbesitzer, und die können das nicht verstehen, daß nur einige eine Ausnahme machen. Ich muß dem Herrn Kollegen Leichner in vollkommenem Recht geben, daß die großen Besitzer, die großen Stifte, das Recht haben, ihren Wein einzuführen, trotzdem die Bewirtschaftung nicht im Inlande sondern in Jugoslawien erfolgt. Unseren kleinen Besitzern aber, die in Jugoslawien verblieben sind, sagt man: „Ihr habt nicht das Recht, weil ihr euren Besitz von Jugoslawien aus bewirtschaftet“. Ich kenne den Besitz von St. Lambrecht in Witschein, die Bewirtschaftung erfolgt von Jugoslawien aus, das muß ich feststellen. Trotzdem, daß dieses Stift nur

ein kleines Stück, nur einviertel Hektar Acker auf der anderen Seite der Staatsgrenze hat, trotzdem können sie ihren Wein zollfrei bei uns einführen. Die Doppelbesitzer haben sich vor ungefähr einem Jahre die größte Mühe gegeben, daß sie wenigstens die Erlaubnis erhalten, ihren Haustrunk, den sie in Österreich brauchen, zollfrei einführen zu dürfen. Ich habe mich dieser Bewegung angeschlossen, obwohl ich in keiner Weise ein Freund der Einfuhr ausländischen, fremden Weines bin. Aber unseren heimischen, den inländischen Besitzern, denen muß man doch unter die Arme greifen. Da hat es nun geheißt: Es gibt nur eine 15-Kilometer-Zone, wer darüber fällt, ist nicht mehr berechtigt, zollfrei einzuführen, es ist eine ganz ungleichmäßige Behandlung der österreichischen Staatsbürger damit ausgesprochen worden. Es sind Fälle vorhanden, daß Nachbarn an der Grenze nicht mehr das Recht haben, während der letzte im Dorf das Recht hat, Wein zollfrei einzuführen. Die ersteren sind nun gezwungen, ihre Weingärten in Jugoslawien zu verkaufen, weil die Wirtschaftskrise in Jugoslawien eine Bewirtschaftung in Jugoslawien nicht mehr rentabel erscheinen läßt. Diese Angelegenheit von Witschein ist nicht die einzige, es sind mir Klagen und Anzeigen von verschiedenen Weinbauern zugekommen, in welchen gesagt wird, daß in Radkersburg noch viel größere Zollschwindelien vorgekommen sein sollen, man spricht von 500 Hektoliter, die nur dadurch hereingekommen sind, weil man einen Verwalter auf die österreichische Seite gesetzt hat, um angeben zu können, die Herrschaft bewirtschaftet den Besitz von Österreich aus. Den Artikel III des Belgrader Übereinkommens kann man drehen und wenden, wie man will, nur von der Seite, von der aus die Bewirtschaftung erfolgt, darf man einführen, und insolge dessen auch von Radkersburg, so ist das ein Dreh. Wir Weinbauern fordern Klarheit in dieser Angelegenheit, eine gleichmäßige Behandlung, nicht daß der Große ein Privilegium hat; entweder sollen alle Weingartendoppelbesitzer, die schon in der Zeit des Umsturzes solche waren oder in der Zeit der Grenzführung das Unglück gehabt haben, auseinandergerissen worden zu sein, dann soll ihnen das Recht zustehen, ihre Produkte, ihren Wein aus Jugoslawien zollfrei einzuführen, oder aber es soll, was selbstverständlich ist, genau nach der 15-Kilometer-Zone der Grenzverkehr geregelt werden. Ich schließe mich daher der Aufforderung vollinhaltlich an, daß der Herr Landeshauptmann alles daran setzen möge, daß den berechtigten Wünschen der kleinen Weinbauern, und speziell der Doppelbesitzer, nachgekommen werde, um diesen Ungerechtigkeiten, die sich zugetragen haben, ein Ende zu bereiten.

Präsident: Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet, somit ist dieser Gegenstand erledigt.

Zur Verhandlung gelangt nunmehr der **Dringlichkeitsantrag der Abg. Winkler, Riegler, Machold, Dr. Hübler, betreffend Übernahme einer Haftung für Völkereinkredite.**

Zur Begründung dieses Antrages hat Herr Landesrat **Winkler** das Wort.

Winkler: Es ergibt sich die Notwendigkeit, diesen Antrag im Landtage dringlich zu verhandeln, weil nunmehr die Verhandlungen in Wien über die Aufteilung des Völkerbundkredites zur Förderung der Milchwirtschaft abgeschlossen sind und mit der Präsidentenkonferenz der landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften vereinbart wurde, daß die Länder, die einzelnen Landtage, eine Garantie für diese Beträge übernehmen. Steiermark würde einen Betrag von 1,2 bis 1,3 Millionen Schilling in Anspruch nehmen. Sonstige Unterlagen und Sicherheiten sind nicht notwendig, lediglich eine Ermächtigung an die Landesregierung, diese Haftung auszusprechen. In dem Antrag ist außerdem gesagt, daß die Vereinbarungen und die Verhandlungsbedingungen gleichfalls der Landesregierung durch diese Ermächtigung übertragen werden. Es handelt sich also heute um eine Ermächtigung an die Landesregierung bezüglich der ziffernmäßigen Völkerbundkredite, die dem Lande Steiermark zugeteilt werden sollen.

Ich bitte das hohe Haus, dem Antrage zuzustimmen.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der

Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 136, betreffend die Einhebung von Bezirks- und Gemeindezuschlägen zur Landesgrund- und zur Landesgebäudesteuer im Jahre 1926 (Beilage Nr. 158).

Berichterstatter ist Herr **Präsident Regner**.

Berichterstatter **Regner:** Hohes Haus! Ich habe die Ehre, namens des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Vorlage Nr. 136 zu berichten und dem Landtage zu empfehlen, die im Gemeinde- und Verfassungsausschusse gefaßten Beschlüsse anzunehmen.

Ich glaube, das Gesetz nicht verlesen zu sollen, da es ja gedruckt in der Beilage Nr. 158 vorliegt.

Ich beantrage, den im Gemeinde- und Verfassungsausschusse beschlossenen Antrag genehmigen zu wollen.

Oberzaucher: Hohes Haus! Die Vorlage, die jetzt dem hohen Hause zur Beratung vorgelegt wurde, hat schon bei der Beratung des Budgets in der Debatte eine gewisse Rolle gespielt. Die einzelnen Redner von der Gegenseite haben immer wieder erklärt, diese Vorlage über die Bewilligung der Umlagenprozente für einzelne Bezirke und Gemeinden sei daran schuld, daß wir heuer kein Budget erhalten konnten. Ich möchte mir erlauben, nur mit einigen Worten diese Behauptung richtigzustellen und zurückzuweisen. Das Gemeindeferat hat schon im Oktober des Jahres 1925 Weisungen an die Gemeinden hinausgegeben, nach welchen die

Gemeinden ihre Voranschläge zu beraten und einzubringen hatten. Es war dies notwendig, weil die fortwährend sich ändernden gesetzlichen Bestimmungen, die Unsicherheit in der Erstellung der Einnahms- und Ausgabenposten die Gemeinden immer wieder veranlaßten, mit der Fertigstellung der Voranschläge zu warten, bis im Landtag die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen beschlossen werden. Man wollte also in diesem Jahre in Kenntnis der stetigen Verspätung, die die Beratung dieser Vorlage immer wieder erfahren hat, endlich einmal die Vorlage rechtzeitig, womöglich noch mit Ende des Jahres 1925, hinausbringen. Es war aber leider nicht möglich, weil — trotzdem die Gemeinden verhalten wurden, die Voranschläge bis längstens 20. Dezember 1925 einzubringen, und die Gemeinden haben dies auch befolgt —, es im Landhause zu keinen erstlichen Verhandlungen gekommen ist. (Rufe: „Hört!) Man hat gar nicht versucht, ernstlich über die Voranschläge der Gemeinden zu verhandeln, sondern man hat wegen der übrigen bestehenden Schwierigkeiten ganz einfach die Beratung dieser Vorlage verhindert. Die Gemeinden haben ohne ihre eigene Schuld, obwohl sie die Voranschläge rechtzeitig eingebracht hatten, warten müssen bis anfangs Juni 1926; die müssen es sich nun gefallen lassen, daß ein Einziehungsgesetz beschlossen wird und Abzüge von ihren Einnahmen gemacht werden, ohne daß sie bei der Erstellung der Voranschläge darauf Rücksicht nehmen konnten. Ich muß das mit Bedauern feststellen, weil dies die Gemeindegewirtschaft ganz besonders erschwert; ich muß heute schon im Hause die Bitte an Sie richten, daß dies in Zukunft nach Möglichkeit vermieden wird, weil die Gemeinden, wenn sie erst in der Mitte des laufenden Jahres erfahren, daß sie bis zu 50 Prozent an Abzügen von den Bundesertragsanteilen über sich ergehen lassen müssen, selbstverständlich eine ordentliche Gemeindegewirtschaft nicht führen können. Die Schwierigkeiten, die den Gemeinden bei Erstellung der Voranschläge gemacht werden, liegen hauptsächlich darin, daß sie nur mit approximativen Ziffern auf der Einnahmensseite rechnen können. Die Gemeinden können nur beiläufig annehmen, was sie an Steuerertragsanteilen von Seiten des Bundes erhalten, und nur beiläufig errechnen, wieviel sie an Landessteuern, aus der Lohn- und Gehaltsabgabe bekommen; diese Unsicherheit bei der Erstellung der Einnahmen bringt es natürlich mit sich, daß die Gemeinden auf der Ausgabenseite mit der größten Vorsicht präliminieren, damit sie nicht während des Jahres in Schwierigkeiten geraten. Ganz besonders in Schwierigkeiten geraten jene Industriegemeinden, wo hauptsächlich die Steueranteile, Steuereingänge davon abhängig sind, daß die industrielle Betätigung während des ganzen Jahres kontinuierlich fortgeht; alle Gemeinden, die unter Betriebseinstellungen und unter großer Arbeitslosigkeit zu leiden haben, haben mitten im Jahre die größten Schwierigkeiten, weil in kurzer Zeit die Steuererträge sinken und

die Zuteilung der Steuervorschüsse auf Grund der Eingänge der letzten drei Monate errechnet wird. Diese Schwierigkeiten gebieten notwendig, daß der hohe Landtag sich in Hinkunft bemüht, diese Vorlage nicht mitten im Jahre, sondern nach Tunlichkeit am Ende des Berichtsjahres, zu Beginn des laufenden Jahres zu erledigen. Bei Beratung dieser Vorlage wurden nun einzelnen Gemeinden ganz besondere Abstriche gemacht; es waren dies Gemeinden gegen deren Voranschläge seitens der bürgerlichen Parteien in den verschiedenen Gemeinden Proteste eingebracht wurden. Herr Landesrat Kiegler hat schon in der Budgetdebatte auf einzelne solcher Gemeinden hingewiesen und Kritik geübt. Auf seiner Exkursion, die er im Verlaufe seiner Rede durch das Land unternommen hat, berührte er eine Reihe von Orten, deren Verhältnisse zu schildern, sehr lockend wäre. Ich möchte nun die Zeit des hohen Hauses nicht allzusehr in Anspruch nehmen und nicht auf alle einzelnen Fälle eingehen, sondern nur bemerken, daß wir schon im Gemeinde- und Verfassungsausschusse uns eingehend mit dieser Vorlage beschäftigt haben und dort alle jene Gründe, die uns dazu bestimmt haben, an der Umlagenziffer bestimmter Gemeinden festzuhalten, vorgebracht haben. Ich möchte nur im besonderen darauf verweisen, daß wir beispielsweise für die Gemeinde Johnsdorf 400 Prozent verlangt haben, aber im Ausschusse überstimmt wurden und uns mit 350 Prozent zufriedengeben mußten, obwohl die Gemeinde Johnsdorf, wenn sie 400 Prozent einhebt, noch einen unbedeckten Abgang von zirka S 44 000,— hat. Es wurde gesagt, daß das Land die Gemeinde unterstützen, ihr an die Hand gehen werde bei Aufnahme einer Anleihe, um die notwendigen Investitionen zu bestreiten. Ich muß aber bemerken, daß dies wahrscheinlich sehr schwer sein wird, weil die Gemeinde Johnsdorf über keinen eigenen Besitz verfügt, um für ein größeres Darlehen Sicherheit bieten zu können. Ich möchte die Herren hier beim Wort nehmen und an ihr Versprechen im Ausschusse erinnern, wenn die Gemeinde Johnsdorf an die Landesregierung herantreten wird und die Einlösung dieses Versprechens verlangt.

Die Gemeinde Rumpitz wurde vom Kollegen Kiegler besonders unfreundlich behandelt. Er hat beantragt, und dieser Antrag wurde gegen unsere Stimmen angenommen, die Gemeinde Rumpitz aus der Vorlage auszuschalten, obwohl die Gemeinde Rumpitz eine 300prozentige Umlage braucht. Es ist notwendig, einen Wasserbau zur Sicherung der Bewohner und des Ortes auszuführen. Der Prospekt und Voranschlag einer Baufirma lag in drei Varianten vor, wonach der Bau in Holz zirka S 35 000,—, in Beton S 54 000,—, in Mauerwerk S 89 000,— kostet. Es sind aber nur S 10 000,— für diesen Wasserbau in der Gemeinde reserviert. Wir haben im Ausschusse den Standpunkt vertreten, der Gemeinde 300 Prozent zu

bewilligen. Wir wurden überstimmt und die Vorlage wurde der Landesregierung zugewiesen, die im eigenen Wirkungskreise nur höchstens 100 Prozent für diese Gemeinde bewilligen kann.

Die Gemeinde Eisenerz hat 490 Prozent verlangt und bekommt nur 400 Prozent, trotzdem der Bürgermeister erklärt hat, er will die notwendige Bau-summe nicht im Wege einer Anleihe sondern wegen des hohen Zinsfußes im Wege der ordentlichen Gebarung aufbringen. Wir wurden auch da überstimmt. Ich muß sagen, daß im Ausschusse für die Bedürfnisse einiger Gemeinden, die protestiert waren, die ganz bestimmte Aufgaben erfüllen müssen im Interesse der Sicherheit des Ortes und im Interesse der Schule usw., ziemlich geringes Interesse vorhanden war. Wir wurden in vielen Fällen überstimmt und so kam am Schluß die Vorlage so, wie sie hier vorliegt, zustande. Ich habe diese Erklärungen abgegeben, um meiner Pflicht als Referent zu genügen. Ich habe mich bemüht, im Ausschuß für jene Gemeinden, die sozial wichtige Ausgaben haben, die hohen Umlagen durchzusetzen. Es ist mir nicht immer gelungen. Ich habe für Rumpitz 300 Prozent, für Fohnsdorf 400 Prozent, für Rosenthal 220 Prozent im Ausschuß beantragt. Deshalb möchte ich mir erlauben, auch hier im hohen Hause diese drei wichtigen Anträge zu wiederholen. Ich bitte Sie, die Vorlage, wie sie vorliegt, anzunehmen, mit der Ausnahme der drei Gemeinden, für welche ich beantrage: Fohnsdorf 400 Prozent, Rumpitz 300 Prozent und Rosenthal 220 Prozent (lebhafter Beifall bei den Sozialdemokraten).

Ruschak: Hohes Haus! Die Ausführungen des Landesrates Riegler gestern und heute zwingen mich, einige Feststellungen zu machen. Herr Landesrat Riegler hat auf seiner Entdeckungsreise, die er nach dem Norden angetreten hat, sofort unseren Bezirk als besonders delikats herausgefischt, und hat hervorgehoben, welches schreckliche Verbrechen dort von der Bezirksvertretung Mürzzuschlag begangen worden ist. Ich möchte feststellen, und das wird auch Herr Landesrat Riegler bestätigen, daß bei den Verhandlungen in Gegenwart des Herrn Landeshauptmann Dr. Rintelen der bürgerliche Vertreter zugegeben hat, daß der Beschluß über die Erbauung des Bezirksvertretungsgebäudes einstimmig gefaßt wurde. Es wird auch Herr Landesrat Riegler bestätigen, daß Buchner, der Führer der Fraktion der Christlich-sozialen Partei, selbst derjenige war, der den Antrag gestellt hat. Nun hat der Landesrat Riegler erwähnt, daß er damals, wie er oben gewesen ist, den Sekretär nicht gefunden hat. Herr Landesrat Riegler weiß nicht und ist nicht informiert, daß der Sekretär eine Straßenbereinigung gehabt hat. Ich möchte weiter feststellen, daß der Herr Landesrat Riegler nicht richtig informiert ist, wenn er das Gebäude angesehen hat und erklärt, daß dort eine Wohnung für den Herrn Bezirksobmann Beck, Wohnung, Sprechzimmer usw. errichtet worden sei.

Ich stelle fest, daß in diesem Gebäude nichts anderes vorhanden ist als die Kanzlei der Bezirksvertretung, Registraturkanzlei, Krankenkasse, Sitzungszimmer, und das obere Stockwerk ist vollständig dem Fürsorgeamte übergeben worden. Das mag in den Augen des Herrn Landesrates Riegler das Verbrechen sein, das wir begangen haben. Wir haben eine Schulzahlklinik darinnen, dann für lungenkranke Kinder Hochbestrahlung, weil eine Höhensonne drinnen ist, wo sowohl die Kinder der landwirtschaftlichen Bevölkerung, wie auch die von der Stadt, vom Arzte behandelt werden, was wir sicherlich nicht als ihren Schaden empfunden haben. Es ist ein Zimmer für aufgegriffene Jugendliche eingerichtet, weil es auch vorkommt, daß verwahrloste Kinder entlaufen sind. Es ist nichts weiter da als das Amt der Vormundschaft, das Fürsorgeamt und ein Badezimmer, wo die entlaufenen Kinder gereinigt werden. Das ist das schwere Verbrechen, das sich in diesem Gebäude feststellen läßt. Ich glaube, wenn Herr Landesrat Riegler wieder einmal hinauf kommt, so möge er sich das Gebäude besser ansehen, er wird keine Wohnung entdecken sondern nur die geschliderten Fürsorgeeinrichtungen. Ich bin überzeugt, daß dann Herr Riegler, der auch in seiner Partei besondere Verfechter für die Fürsorgeeinrichtungen hat, nicht mit so ergrimmter Stirne von dannen zieht und erklärt, daß Deputationen erschienen sind, die gegen die Erbauung des Gebäudes Sturm gelaufen sind. Ich möchte erklären, daß unsere Vertretung auch die bürgerliche, sowohl in der Bezirksvertretung als auch im Gemeinderate jede Gemeinschaft mit dem Herren, der hier bei der Landesregierung immer Sturm gelaufen ist, abgelehnt hat. Ich bin überzeugt, wenn Herr Landesrat Riegler wieder hinaufkommt, daß er die Sache vom objektiven Standpunkte betrachten wird.

Wichl: Hohes Haus! Es ist zwar in der Vorlage des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Vorlage der Gemeindevorschläge der Bezirk Leoben in dem Verzeichnisse nicht angeführt. Trotzdem hat sich gestern Herr Riegler bei seiner Rundreise in der ihm eigenen impulsiven und natur-echten Weise mit dieser Angelegenheit beschäftigt und hat die diversen Voranschläge der Gemeinden Revue passieren lassen. Da ist auch der Bezirk Leoben zur Sprache gekommen. Dort sind die elendsten Kerle beieinander, die haben sich zusammengefaßt und haben das Bezirksvertretungs-gesetz studiert und haben gefunden, daß in dem Gesetze nichts darinnen steht, daß der Bau von Wohnungen verboten ist. Wir stehen auf dem Standpunkte, wir wissen nicht ob er juristisch richtig ist, daß das, was nicht verboten ist, erlaubt ist. (Dr. Enge: „Positive Kompetenz!“) Hört's mir damit auf! Was war denn eigentlich die Ursache, daß die Bezirksvertretung auf die Idee gekommen ist, Wohnungen, noch dazu im Gebiete der Stadt Leoben, zu bauen. (Ing. Wikanj: „Da muß schon was besonderes sein!“) Herr Landesrat Riegler hat ausgeführt: erstens ist es ein

Unikum und eine Schädigung der Umgebungsgemeinden. Wie kommen die dazu, daß vom Gelde des Bezirkes im Stadtgebiete Leoben Wohnungen gebaut werden. Wir haben in Leoben einen halben Kilometer Bezirksstraße, aber die Bevölkerung muß zu den Bezirksauslagen beisteuern, was in anderen Teilen des Bezirkes für Straßen aufgewendet wird. Man könnte sagen, wie kommen die Einwohner von Leoben dazu, zu dem, von dem sie nichts haben, etwas beizusteuern. Ich glaube, Straßen muß man bauen, Häuser muß man bauen, weil Private nicht bauen können (Schreckenthal: „Heben wir das Mietengesetz auf, dann können sie gleich Häuser bauen!“), aus dem einfachen Grunde, weil in dem Momente, wo Privatkapital Wohnungen bauen würde, ein 33 000facher Friedenszins verlangt werden würde. Das ist einwandfrei von Sachverständigen nachgemessen. Aber Herr Landesrat Riegler hat auch mitgeteilt, daß durch diese Wohnungsbauten die Majorität der Sozialdemokraten in der Stadt Leoben gesichert werden soll. Erstens sind diese Wohnungen keine Hasenstallungen, wo sie aufeinander wohnen können, und zweitens kann die Speditionsfirma Griesler nicht in Waggons eine Anzahl Wähler hineintransportieren und in der Stadtgemeinde einlogieren. Diejenigen Leute, die in diesen Wohnungen untergebracht werden sollen, sind schon im Stadtgebiete Leoben, sind zum weitaus größten Teil in der sogenannten Elendsklasse, mitunter wohnen sogar in einem Sparherdzimmer bis zu neun Erwachsene und Kinder. Da gerade die Gegenseite immer wieder vom religiös-sittlichen Standpunkte spricht, so muß ich ihr schon sagen, die Hebung der Wohnkultur ist doch gewiß sittlich, trägt gewiß zur Hebung der Sittlichkeit bei. Alle diese Erwägungen waren die Ursache, daß man zu diesem Beschlusse gekommen ist. Nun hat man bei der Meinung, die in der Majorität der Landesregierung vorhanden ist, gesehen, das läßt sich nicht machen, man ist so weit heruntergegangen, daß der Landtag über Leoben gar nicht zu entscheiden hätte. Betreffs des Bezirkes Leoben erlaube ich mir, folgenden Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen: Dem Bezirke Leoben werden die angeforderten 110 Prozent bewilligt.“

Ich glaube, ich habe nicht mehr notwendig, die Sache noch näher zu begründen, ich habe nur noch etwas anzuführen.

Verschiedene Proteste wurden angeführt vom Herrn Landesrat Riegler, ein Protest wurde aber gar nicht erwähnt, und zwar ist dieser enthalten in der Vorlage der Landesregierung, betreffend die Einhebung von Bezirks- und Gemeindezuschlägen, die am 19. Februar dem hohen Hause vorgelegt wurde; in der neuen Vorlage wurde das weggelassen. (Jng. Wikany: „Das ist ein Irrtum!“) Das ist kein Irrtum, da finden Sie folgendes: Beschwerde des Klubs der sozialdemokratischen Gemeinderäte wegen des durch Ab-

lehnung der Bezirksfürsorge und der Einrichtung der städtischen Fürsorge erwachsenen Mehraufwandes von S 15 000,—.“ Nun schaut das so aus, als ob die Sozialdemokraten gegen Aufwendungen für Fürsorgezwecke Protest eingelegt hätten. Wir mußten uns mit aller Behemung bei der Beratung des Voranschlages der Stadt Leoben dafür einsetzen, daß nicht die Beiträge für den Handfertigkeitsunterricht in den Schulen gestrichen wurden, für die Verpflegskosten, für die Auspeisung. Auf der anderen Seite hat man aus purer politischer Dickschädelerei gesagt, wir machen selber unser Fürsorgeamt, obwohl S 15 000,— hätten erspart werden können, ohne dadurch die Fürsorge in irgendeiner Weise zu beeinträchtigen. Über diese Geschichte hat Landesrat Riegler überhaupt kein Wort verloren, wenn es ein Protest der Sozialdemokraten ist, dann kann man sich ja einfach darüber hinwegsetzen. Wenn man die Proteste durchliest, wie sie sich alljährlich wiederholen, so sind das zum weitaus größten Teile Proteste gegen die Aufwendungen für Fürsorgezwecke. Das ist begreiflich, weil unsere Ansichten über die Fürsorge doch weit auseinandergehen, die Bauernbündler mitinbegriffen, Sie sagen: „Machen Sie Fürsorge, soviel Sie wollen, aber kosten soll sie nichts.“ (Hartleb: Wir wollen es halt praktisch haben!) Sie sind sogar sehr praktisch, Sie sagen, man kann wohl Geld ausgeben für die Prämierung eines schönen Kalbes oder einer schweren Sau, aber nie haben Sie gesagt, ein schönes Kind muß auch prämiert werden (Heiterkeit.) Sie sind für die Viehsorge, wir sind für die Fürsorge. (Hartleb: „Hätten Sie da auch eine Prämierung gekriegt, wie Sie kleiner waren?“) Das weiß ich nicht, aber vielleicht können Sie sich noch erinnern, wie Sie ausgeschaut haben, als Sie klein waren. Meine Damen und Herren! Ich möchte Sie bitten, den Antrag, den ich bezüglich des Bezirkes Leoben gestellt habe, anzunehmen. Sie können überzeugt sein, daß das, was verlangt wurde, nichts Ungebührliches ist.

Riegler: Hohes Haus! Ich möchte schon fast selber zur Meinung kommen, daß Präsident Regner nicht unrecht gehabt hat, wenn er an mir einen moralischen Defekt gefunden hat. Ich kann sicher behaupten, niemand im Hause ist so oft genannt worden wie ich. In den letzten Ausführungen ist ja bei jedem einzelnen Satz der Name Riegler zum Vorschein gekommen. Ich möchte ganz gern in der umgekehrten Reihenfolge reagieren, auf die Ausführungen meiner drei Vorredner.

Abg. Bichl hat die Sache mit Leoben erörtert, allerdings in entgegengesetztem Sinne. Wie ich aber weiß, dürfte so ziemlich richtig sein, daß der Bezirk etwas machen will, wo wir der Meinung sein müssen, daß er dazu nicht verpflichtet und auch nicht berechtigt ist. Was das Fürsorgeamt der Stadtgemeinde Leoben betrifft, so ist das nicht eine Angelegenheit, die mich betrifft, nachdem ich für die Stadtgemeinde Leoben nicht der Referent bin und über den Rekurs gar nicht irgendwie zu entscheiden

hätte, außerdem man müßte direkt dazu Stellung nehmen.

Was der Abg. **R u s c h a k** über Müzzuschlag gesagt hat, dürfte nur im wesentlichen das bestätigt haben, was ich überhaupt ausgeführt habe. Sicher ist eines, daß der Bezirk Müzzuschlag durch diesen Beschluß und durch die Durchführung des Haus- und des Amtsgebäudeausbaues eine Belastung sich auferlegt hat, von der er in absehbarer Zeit nicht los kommen. Er wird nicht rechnen können, überhaupt einen nennenswerten Betrag im Verhältnis zu den aufgewendeten Kosten hereinzubringen.

Landesrat **O b e r z a u c h e r** war der Meinung, daß wir trachten sollen, die Vorschläge der Gemeinden früher zu erledigen. Ja, warum sind wir nicht früher dazugekommen? Ich habe schon einmal gesagt heute: Diese Sache ist deswegen hängen geblieben, weil unser Landeshaushalt hängen geblieben ist oder umgekehrt, der Landeshaushalt ist deswegen hängengeblieben, weil diese Sache hängengeblieben ist. Es wurde auch gesagt, daß keine Verhandlungen angebahnt worden sind. Ich habe keinen Anlaß, Verhandlungen darüber einzuleiten für etwas, wo ich von vorneherein sicher war, das können wir nicht machen, da müssen die andern zu mir kommen und Verhandlungen anbahnen, wenn sie wissen, daß etwas zu bereinigen ist, was in ihrem Interesse ist. Ich hätte denselben Wunsch und pflichte da dem Herrn Landesrat **O b e r z a u c h e r** vollkommen bei, daß wir trachten sollen, die Voranschläge der Bezirke und der Gemeinden rechtzeitig zu erledigen. Es wäre ganz gewiß im Interesse der Gebietskörperschaften gelegen und wir haben gar keine Ursache, die Sache irgendwie zu verzögern. Wenn uns aber erklärt wird von Ihrer Seite, die Sache wird nicht erledigt, bevor das andere nicht gemacht wird, wenn Sie die Sache also dann verzögern wollen, dann dürfen Sie die Schuld nicht uns zuschieben, sondern mit den tatsächlich gegebenen Verhältnissen rechnen. Ich bin sehr froh und erfreut darüber, wenn die Vorlage die Verabschiedung findet, und ich möchte zum Schlusse beantragen, daß diese Vorlage mit Ausnahme der vom Herrn Landesrat **O b e r z a u c h e r** und Abg. **B i c h l** beantragten Bezirks-, beziehungsweise Gemeindeumlagen, en bloc zur Abstimmung gebracht wird.

Präsident: Ich schreite zur Abstimmung und werde zuerst die Minderheitsanträge, die mir überreicht worden sind, zur Abstimmung bringen.

Der erste geht dahin (liest):

„Der Gemeinde **Johnsdorf** werden bewilligt 400 Prozent, der Gemeinde **Rumpitz** 300 Prozent und der Gemeinde **Rosental** 220 Prozent.“

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Der zweite Antrag, den der Herr Abg. **B i c h l** gestellt hat, beinhaltet:

„Dem Bezirke **Leoben** werden die angeforderten 110 Prozent bewilligt.“

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Wenn keine Einwendungen erhoben werden, lasse ich über sämtliche Anträge des Berichterstatters nunmehr en bloc abstimmen.

(Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.)

Nun ist noch ein Resolutionsantrag vom Herrn Präsidenten **R e g n e r** vorhanden. Derselbe wurde schon im Ausschusse gefaßt, ist aber noch nicht im Druck erschienen, und ich werde denselben daher zur Verlesung bringen (liest):

„Die sich aus der dem Vorjahre gegenüber geänderten Bemessungsgrundlage ergebenden Mehrleistungen an Bezirks- und Gemeindeumlagen können, soweit sie die Zeit vom 1. Jänner 1926 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes betreffen, in 10 Monatsraten von dem der Inkraftsetzung folgenden Monate angefangen, entrichtet werden.“

(Der Antrag wird angenommen.)

Nächster Punkt

mündlicher Bericht des Finanzausschusses über E. Zl. 338, Antrag der Abg. Hartleb, Schreckenthal, Wikang und Genossen, betreffend die Änderung der Bundessteuergesetze.

Berichterstatter Herr Präsident **S c h r e c k e n t h a l**.

Berichterstatter **Schreckenthal:** Ich habe namens des Finanzausschusses zu berichten über E. Z. 338. Der Antrag lautet (liest):

„Die Landesregierung wird beauftragt, die Bundesregierung aufzufordern,

1. das Gesetz über die allgemeine Erwerbsteuer in dem Sinne abzuändern, daß der Erwerb aus land- und forstwirtschaftlichen Pachtungen, soweit es sich nicht um Kunst- und Handlungsgärtnereien handelt, in Zukunft der allgemeinen Erwerbsteuer nicht mehr unterliegt,

2. die Verordnungen, betreffend die Abfindung der Warenumsatzsteuer für die Landwirtschaft derart klar zu fassen, daß Doppelbesteuerungen für Walderzeugnisse in Sinkunft ausgeschlossen sind.“

Ich bitte das hohe Haus um Annahme dieses Antrages.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident: Nächster Punkt der Tagesordnung, **mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 144, Gesetz, betreffend die Einhebung von Zuschlägen zur Landesgrund- und Landesgebäudesteuer im Jahre 1926 durch die Stadtgemeinde Graz.**

Berichterstatter ist Herr Abg. **M u c h i t s c h**.

Berichterstatter **Muchitsch:** Hohes Haus! Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat einstimmig folgendes Gesetz beschlossen: (verliest die Gesetzesvorlage aus Beilage Nr. 144.)

Das hohe Haus hat soeben die Vorlage über die Bezirks- und Gemeindezuschläge zur Landesgrund- und zur Landesgebäudesteuer für das ganze Land erledigt. In dieser Vorlage ist eine ganze Reihe von Gemeinden, die 300 und mehr Prozent an Zuschlägen bewilligt erhalten haben. Nachdem die Landeshauptstadt Graz gleichzeitig auch Bezirk ist und Bezirksaufgaben erfüllt, insgesamt aber nur 300 Prozent Zuschläge bewilligt erhalten will, wogegen die Bevölkerung in einer Reihe anderer Gemeinden nebst den 300 Prozent Zuschlägen noch den Bezirkszuschlag zu entrichten hat, geht daraus hervor, daß der Zuschlag, welche zur Landesgrund- und zur Landesgebäudesteuer bewilligt werden soll, ein verhältnismäßig geringer ist. Schließlich erlaube ich mir, darauf hinzuweisen, daß auch im Jahre 1925 die Landeshauptstadt Graz eine 300prozentige Umlage bewilligt erhalten hat und somit eine Erhöhung nicht eintritt.

Ich bitte daher das hohe Haus, diesem Gesetzentwurf zuzustimmen zu wollen.

Gleichzeitig ist in der Sitzung des Verfassungsausschusses vom Herrn Abg. Hornik folgender Resolutionsantrag eingebracht und vom Ausschusse genehmigt worden (liest):

„Die sich aus der, dem Vorjahre gegenüber geänderten Bemessungsgrundlage ergebenden Mehrleistungen an Umlagen der Stadtgemeinde Graz können, soweit sie die Zeit vom 1. Jänner 1926 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes betreffen, in zehn Monatsraten von dem, der Inkraftsetzung folgenden Monat angefangen, entrichtet werden.“

Ich bitte, auch diesem Resolutionsantrage die Zustimmung zu geben.

(Dieser Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 143, Gesetz, mit dem die Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz ergänzt wird.

Berichterstatter ist ebenfalls der Herr Abg. Bürgermeister M u c h i t s c h.

Berichterstatter **Muchitsch:** Hohes Haus! Gleichwie in die steirische Landesverfassung für die Betätigung der Volksbeauftragten und anderer öffentlicher Funktionäre die aus dem Gesetze vom 30. Jänner 1925, BGBl. Nr. 294, sich ergebenden Beschränkungen Aufnahme gefunden haben, sind auch hinsichtlich der Bürgermeister, der Bürgermeisterstellvertreter und der Mitglieder des Stadtrates gleichlautende Bestimmungen in die Gemeindeordnung aufzunehmen. Um der Forderung vollauf nachzukommen, hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz in seiner Sitzung am 11. März 1926 unter Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen einhellig den betreffenden Beschluß gefaßt. Die Landesregierung hat nun diesen Gesetzes-

beschluß des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz dem hohen Landtage zur Beschlußfassung unterbreitet. Diese Vorlage, Beilage Nr. 143, ist im hohen Hause aufgelegt worden, und wurde die Vorlage sonach dem Gemeinde- und Verfassungsausschusse zur Behandlung zugewiesen. Nun hat die Landesregierung diese Vorlage an die Bundesregierung zur Vorfunktion weitergeleitet und die Bundesregierung hat gegen diese Vorlage einige begründete Einwendungen erhoben. Diese Einwendungen, die die Bundesregierung erhoben hat, haben mich als Berichterstatter des Gemeinde- und Verfassungsausschusses und den Ausschuß selbst dazu veranlaßt, nicht die gedruckt vorliegende Vorlage in Behandlung zu nehmen, sondern diese Vorlage wesentlich abzuändern, so daß ich heute im Namen des Gemeinde- und Verfassungsausschusses nicht über die, dem Hause gedruckt vorliegende Vorlage Bericht erstatte, sondern über eine abgeänderte Vorlage, die den Mitgliedern des hohen Hauses nicht vorliegt. Zu diesem neuen Entwurfe, der vom Gemeinde- und Verfassungsausschusse stimmeneinhellig genehmigt wurde, liegt vor ein ausführlicher Motivenbericht, der sich mit der Zusage des Bundeskanzleramtes ausführlich beschäftigt. Infolge der sehr vorgeschrittenen Zeit, muß ich mich aber darauf beschränken, den vom Gemeinde- und Verfassungsausschusse angenommenen Gesetzentwurf dem hohen Hause zur Kenntnis zu bringen (liest):

„Gesetz vom, mit dem die Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz ergänzt wird.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:
§ 1.

„Die mit dem Gesetze vom 8. Dezember 1869, ZGBL. Nr. 47, erlassene Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz wird durch folgende Bestimmungen ergänzt.“

Erste Abänderung, im § 1, entfällt der Punkt 1, der Punkt 2 nunmehr Punkt 1 lautet (liest): „Nach dem § 28 wird als neuer § 28a mit der Überschrift „Unvereinbarkeitsbestimmungen“ eingefügt:

1. Der Bürgermeister, seine Stellvertreter und die gewählten Mitglieder des Stadtrates (§ 30), können während ihrer Amtstätigkeit eine der in folgendem Absatz 2 bezeichneten Stellen nur mit Zustimmung des Gemeinderates bekleiden, die nur dann erteilt werden darf, wenn der Bund oder das Land oder die Stadtgemeinde an dem betreffenden Unternehmen beteiligt ist und die Bundesregierung oder die Landesregierung oder der Stadtrat erklärt, es sei im Interesse des Bundes oder des Landes oder der Stadtgemeinde gelegen, daß sich der betreffende Funktionär in der Leitung des Unternehmens betätige. Bei Erteilung der Zustimmung hat der Gemeinderat über die Verwendung der sich aus dieser Betätigung ergebenden Bezüge eine Verfügung zu treffen.

2. Unter die Bestimmung des Absatzes (1) fallen leitende Stellen in einer Aktiengesellschaft, einer auf den Gebieten des Bankwesens, des Handels, der Industrie oder des Verkehrs tätigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer gemeinwirtschaftlichen Anstalt (Gesetz vom 29. Juli 1919, StGBI. Nr. 389) oder einem Landeskreditinstitut; insbesondere Stellen im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder Direktionsrat einer Aktiengesellschaft oder in der Geschäftsleitung oder in dem Überwachungsausschuß einer gemeinwirtschaftlichen Anstalt oder in der Geschäftsleitung (Kuratorium, Direktion oder dergleichen) einer Landeskreditanstalt, ferner die Stelle eines Geschäftsführers oder Mitgliedes des Aufsichtsrates einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung der bezeichneten Art. Sinngemäß ist die Bestimmung des Absatzes 1 anzuwenden auf Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit mit Ausnahme der Landesversicherungsanstalten.

3. Die im Absatz 1 bezeichneten Funktionäre, die eine der im Absatz 2 bezeichneten Stellen bekleiden, haben innerhalb eines Monats nach ihrer Wahl zum Bürgermeister, Bürgermeisterstellvertreter oder Stadtrat und wenn die Berufung auf eine solche Stelle (Absatz 2) erst nach erfolgter Wahl geschah, innerhalb eines Monats nach der Berufung dem Gemeinderate die Anzeige zu erstatten, und zwar, unter Angabe der sich aus dieser Betätigung ergebenden Bezüge.

4. Über die Frage, ob die Zustimmung (Absatz 1) zu erteilen oder zu verweigern ist, entscheidet der Gemeinderat nach den Bestimmungen seiner Geschäftsordnung und unter Beobachtung der im Punkt 3 dieses Gesetzes getroffenen Zusatzbestimmung zum § 51 der Gemeindeordnung. Handelt es sich um ein Unternehmen, an dem die Stadtgemeinde beteiligt ist, so hat vor der Beschlussfassung des Gemeinderates der Stadtrat zu erklären, ob es im Interesse der Stadtgemeinde gelegen ist, daß sich der betreffende Funktionär in der Leitung des Unternehmens betätige.

5. Von dem Beschlusse des Gemeinderates, der binnen längstens drei Monaten zu fassen ist, hat der Bürgermeister, allfällig dessen Stellvertreter, den betreffenden Funktionär zu verständigen. Wird die Zustimmung nicht erteilt, ist der Funktionär gleichzeitig aufzufordern, innerhalb Monatsfrist nachzuweisen, daß er dem Beschlusse entsprochen habe. Der Bürgermeister, allfällig dessen Stellvertreter, hat nach Ablauf dieser Frist dem Gemeinderate Bericht zu erstatten.

6. Wenn einer der im Absatz 1 genannten Funktionäre eine der im Absatz 2 bezeichneten Stellen entgegen den vorstehenden Bestimmungen innehat, so kann der Gemeinderat beim Verfassungsgerichtshofe den Antrag stellen, auf Verlust des Mandates zu erkennen.

Und hier beantrage ich noch einzuschalten: „Als

Bürgermeister, Bürgermeisterstellvertreter, bezw. Stadtrat“ (zu erkennen), (liest weiter):

„(§§ 7 und 8 des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925, StGBI. Nr. 294).“

Im Gemeinde- und Verfassungsausschuß ist zuerst zu diesem Absatz 6 beschlossen worden, zu dem Wort „Mandates“ das Wort „Funktions“ (Mandates) hinzuzufügen. Dieser Beschluß des Gemeinde- und Verfassungsausschusses ist aber reasumiert worden und es ist beschlossen worden, einzufügen nach dem Wort „Mandates“ „als Bürgermeister, Bürgermeisterstellvertreter, bezw. Stadtrat“, damit im Gesetze klar und deutlich ausgesprochen wird, daß der Verfassungsgerichtshof nur erkennen kann über Antrag des Gemeinderates, und zwar nur erkennen auf Verlust des Mandates als Bürgermeister, Bürgermeisterstellvertreter, bezw. Stadtrat, nicht aber auf Verlust des Gemeinderatsmandates, weil durch das Unvereinbarkeitsgesetz, das in die Landesverfassung Aufnahme gefunden hat, das nunmehr durch diese Vorlage auch in die Gemeindeordnung der Landeshauptstadt Graz aufgenommen werden soll, ausgesprochen ist, daß dieses Gesetz auf die Mitglieder des Gemeinderates keine Anwendung findet, sondern nur auf die Funktionäre, und zwar als Bürgermeister, Bürgermeisterstellvertreter und Stadtrat. (Liest weiter):

„7. Den gleichen Antrag (Absatz 6, kann der Gemeinderat stellen, wenn einer der im Absatz 1 genannten Funktionäre seine Stellung in gewinnföchtiger Absicht mißbraucht. Ob bestimmte Tatsachen unter diese Bestimmung fallen, hat der Gemeinderat durch seine Rechtssektion untersuchen zu lassen. Dem betreffenden Funktionär sind in diesem Falle, wie auch im Falle des Absatzes 6, vor der Antragstellung die gegen ihn vorgebrachten Tatsachen mitzuteilen und ist ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

2.

Dem § 51 wird angefügt:

„In Fällen, wo es sich um die Anwendung der Unvereinbarkeitsbestimmungen (§ 28a) handelt, gilt bei Stimmgleichheit oder wenn sich die Vertreter der Partei, welcher der betreffende Funktionär angehört, in ihrer Mehrheit gegen die Erteilung der Zustimmung zur Betätigung in der Leitung des Unternehmens aussprechen, diese Zustimmung als verweigert.“

§ 2.

1. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Rundmachung in Kraft.

2. Die im Sinne des § 1, Punkt 2, Absatz 3, vorgesehene Anzeige ist erstmalig binnen Monatsfrist nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes zu erstatten.

§ 3.

Die Landesregierung wird ermächtigt, die Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz

unter Berücksichtigung der Ergänzungen und Abänderungen, die sie durch dieses Gesetz und durch andere Landesgesetze erfahren hat, im Verordnungswege wieder zu verlautbaren.“

Der Gemeinderat hat die Gelegenheit einer neuerlichen Abänderung der Gemeindeordnung dazu benützt, um den Antrag zu stellen, daß nunmehr auch in diesem Gesetzentwurfe, der dem hohen Hause vorliegt, die Landesregierung ermächtigt werden soll, die Gemeindeordnung der Landeshauptstadt Graz mit diesen Ergänzungen neuerlich zu verlautbaren, damit wir eine Gemeindeordnung aus einheitlichem Guße bekommen und sie nicht zusammengesetzt ist aus einer Reihe von Gesetzesbeschlüssen und Vorlagen des Landtages. Mit dieser Vorlage soll das Unvereinbarkeitsgesetz, daß der Nationalrat beschlossen hat, nunmehr auch für die Landeshauptstadt Graz, beziehungsweise für ihre Funktionäre, Bürgermeister, Bürgermeisterstellvertreter und Stadträte Anwendung finden. Ich bin persönlich der Meinung, daß es notwendig ist, daß die Gemeindeordnung der Landeshauptstadt Graz geändert wird und daß auch diese Bestimmungen betreffend die Unvereinbarkeit nunmehr auch in die Gemeindeordnung Aufnahme finden. Und ich bitte auch das hohe Haus, gemäß dem Antrage des Ausschusses, dieser Vorlage auch die Zustimmung zu erteilen.

(Die Vorlage wird ohne Wechselrede unverändert angenommen.)

Präsident: Nächster Punkt der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 159, Gesetz, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für den Verbrauch elektrischen Stromes (Elektrizitätsabgabe) im Gebiete der Stadt Graz.

Berichterstatter ist Herr Bürgermeister Muchitsch.

Berichterstatter **Muchitsch:** Im Auftrage des Gemeinde- und Verfassungsausschusses habe ich noch über die Beilage Nr. 159 zu berichten. Ich möchte dem hohen Hause gleich mitteilen, daß dieses Gesetz betreffend die Einhebung einer Elektrizitätsabgabe bis zum 31. Dezember 1925 in Wirksamkeit war. Durch den Umstand, daß der Landesvoranschlag im Vorjahre nicht erledigt werden konnte, die Frage der Zuschläge der Gemeinden und Bezirke strittig war, weiters daß die Frage der Novellierung des Landesgebäudesteuergesetzes im Vorjahre nicht erledigt werden konnte, war es unmöglich, über die Verlängerung des Gesetzes, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für den Verbrauch elektrischen Stromes in Graz zu verhandeln,

bezw. hier einen Beschluß des Landtages herbeizuführen. Mittlerweile ist ein Interregnum von beinahe sechs Monaten eingetreten und der Gemeinderat von Graz hat den Beschluß gefaßt, im Landtag zu beantragen, daß dieses Gesetz neuerlich beschlossen werde, u. zw. befristet bis zum 31. Dezember 1928. Es ist aber im § 5, betreffend die Geltungsdauer, die Bestimmung aufgenommen, daß das Recht zur Einhebung der Abgabe erlischt in dem Zeitpunkte, in dem der Verbrauch der elektrischen Energie als Steuerquelle für Zwecke des Landes nutzbar gemacht werden sollte. Wenn also eine Landes-Elektrizitätsabgabe Gesetz werden sollte, würde das Recht der Stadtgemeinde zur Einhebung einer Elektrizitätsabgabe erlöschen. Weiters teile ich mit, daß im § 1 der Gesetzesvorlage gesagt wird, daß die Stadtgemeinde berechtigt sein soll, von den Verbrauchern elektrischen Stromes im Gebiete der Stadt Graz eine Abgabe von höchstens 15 Prozent usw. einzuhellen. In dem Gesetz, das mit 31. Dezember 1925 abgelaufen ist, waren 30 Prozent vorgesehen, es wird also der Satz um 50 Prozent reduziert, nicht mehr 30 Prozent, sondern 15 Prozent festgesetzt. Außerdem ist im § 2 eine Änderung über Wunsch der Industrie aufgenommen worden, es heißt hier: „Von der Abgabe ist befreit der Verbrauch von Elektrizität für den Betrieb von Motoren, für chemisch-technische, chemisch-metallurgische, elektrotechnische und — das ist die Neuerung — elektrophysikalische Verwendungszwecke.“ Es ist also einerseits eine Verminderung des Satzes um 50 Prozent eingetreten, weiters die Einfügung hinsichtlich der Befreiung von der Abgabepflicht und schließlich die Beschränkung der Wirksamkeit des Gesetzes bis 31. Dezember 1928 mit der Einschränkung, daß das Recht der Einhebung früher erlischt, wenn ein Landesgesetz beschlossen wird. Im übrigen ist der Wortlaut des Gesetzes genau nachgebildet dem Gesetze, das bis 31. Dezember 1925 in Geltung war. Ich beantrage, der hohe Landtag wolle das heute aufgelegte Gesetz gemäß dem Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses annehmen.

(Der Gesetzentwurf wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident: Hiermit ist die heutige Tagesordnung erledigt (Beifall).

(Präsident verkündet die Ausschusssitzungen.)

Die nächste Sitzung des hohen Hauses findet Montag, den 14. Juni, um 4 Uhr nachmittags statt.

(Präsident verkündet die Tagesordnung, welche genehmigt wird.)

(Schluß der Sitzung um 6 Uhr 45 Minuten abends.)